

Die Zauberey

die im

Rechten verpotten seyn.

Mit 19 Beilagen.

—————
Bey dem, was allenthalben die
Rechtspöche über Zauberey und Zauberey
(Hexen) in Wirkung gesetzt wurden,
sind in allen Sprachen in Druck zum Vorschein
gekommen. Nur nirgends ist darin Wien ange-
führt.

Es ist das Werk, das erstgesehene
Verzeichnis, denn in den Geschichten und

Verzeichnissen ist der Name in dieser Art
Seite 11, Nr. 111 1693 — 1798 zu lesen.

versuche vom Jahr 1802, zur Strafvorschränkung für alle Inländer; nur bei den einzigen Landesverweisung von Ausländern ist nach dem §. 22. im Fall der besondern Gefährlichkeit des Verurtheilten, der Richter die Befugnis der Verweisung zu haben, in welcher die Verweisung zu erfolgen hat, und an welcher Stelle die Verweisung zu erfolgen hat, und an welcher Stelle die Verweisung zu erfolgen hat.

Die Nanderey

Rechten verpöthen seyn. Mit 18. Belogungen von den

Die Zauberey die in Rechten verpotten sein.

Mit diesem Namen tritt bald nach der bekannten Bulle Innocenz des VIII. »*Contra sectam malificorum*« 1484 die Zauberei in Österreich in den bürgerlichen Gesetzen unter den Malefizhändeln auf.

Berichte, wann und wo allenthalben blutige Rechtsprüche über Zauberer und Zauberinnen (Hexen) in Wirkung gesetzt wurden, sind in allen Sprachen in Druck zum Vorschein gekommen, aber nirgends ist darin Wien angeführt.

In Raupachs Werke »das evangelische Österreich,« dann in den Geschichten und

Verbesserung: auf der Seite 39 dieses Aufsatzes
Zeile 11, ist statt 1489 — 1498 zu lesen.

Annalen der Jesuiten *) wird jedoch, besonders von letzteren, bei Anführung ihres siegreichen Kampfes über die, in einem hier exorzirten Mädchen befindlich gewesenen Teufel, von der im Jahre 1583 in Wien wegen Zauberei geschehenen Hinrichtung der Elisabeth Plainacher als einzigem Fall berichtet.

Eben so fand der unermüdliche Quellenforscher von Smitmer, ein Wiener Domherr, den Untersuchungsprocess wider dieses Weib als Unicum, und nahm ihn so mit allen Beilagen in seine handschriftlichen Sammlungen auf, wie solcher hier im Anhange mitgetheilt wird.

Ein Hinrichtungsfall wegen Zauberei ist also von Wien konstatiert; die von ihm nichts erwähnenden Wiener Annalen von Tilmez, Mitterdorfer, Fuhrmann und Fischer, meistens Jesuiten, konnten bei veränderten Zeiten dieses *Auto da fé* oder andere ähnliche, eben zur Schonung dieses Ordens absichtlich verschwiegen haben, oder es kann deren Mittheilung in Druck verhindert worden seyn.

Es schien daher geboten, zur möglichsten

*) Sachini, Scherer, *Historia Colleg. Vienn. Ann Litterae Soc. Jesu*, dann besonders Anton Sochers *Historia Provinciae Aust. Soc. Jesu. Viennae 1740 Pars I. fol. 281.*

Hebung der Ungewissheit die bisher unbenützten Wiener Stadtprotocolle über die Criminal-Justizauslagen vom Jahre 1484 an, zu Rath zu ziehen. Die Lücken sowohl an einzelnen Jahrgängen, als die unvollständigen Aufschreibungen selbst, machten jedoch die Nachforschung um so schwieriger, als bis zum 17. Jahrhundert meistens das Verbrechen bei dem öfters vorkommenden »*Trennkhen vnd Prennen*« in den Büchern nicht angegeben ist, für das weibliche Geschlecht aber für alle Malefizhändel immer der Wassertod, sowie der Feuertod auch bei dem Ketzler, Kirchenräuber und Münzverfälscher Statt hatte.

Um nun Wien nicht unverschuldet in ein ungünstiges Licht zu stellen, glaubt der Verfasser aus diesen Stadtprotocollen bloss jene Stellen hier anführen zu können, wo Zauberei ausdrücklich vorkommt.

Als früheste Spur zeigt sich hiernach in den Stadtbüchern der Jahre 1498 und 1499 ausdrücklich eine namenlose Alraune, welche sehr viel Aufsehen gemacht haben muss, da ihr auf Befehl des österreichischen Landeshauptmannes unter der Enns, Wolfgang von Polhaim, durch den Wiener Bürgermeister sorgfältigst mit vielen Kosten, durch Aussendung

einer Abtheilung Bewaffneter, also fast auf dem Kriegsfusse, nachgestellt wurde.

Sie hielt sich mit zwei Individuen, Cohutt und Sigl genannt, und einem Diener bei Khрут (Dürnkrot V. U. M. B.) auf, wohin die städtischen Rottmeister Neuenburger und Collmann mit vierundzwanzig städtischen Fussknechten vergeblich einen Streifzug unternahmen, bis es endlich gelungen zu seyn scheint, noch im Jahre 1498 des Cohutts habhaft zu werden, da er 1499 nicht mehr erwähnt wird.

Die Hinrichtung durch das Schwert und sohin Verbrennen eines Körpers auf dem Richtplatz bei dem Räderkreuz am Wienerberg am 21. October 1498, kommt in den Acten vor.

Sehr bemerkungswerth ist die dabei ersichtliche Weigerung des Wiener Scharfrichters, »*der nicht richten hat wellen*,« als die einzige ihrer Art in den Stadtbüchern; sie scheint in einer abergläubischen Scheue dieser Zeit gelegen zu haben; Bürgermeister und Rath waren daher genöthiget, den Scharfrichter von Krems kommen zu lassen; auf diesen Aberglauben kann auch das am Ende des Jahres aufgeschriebene Neuzurichten und Fassen des Richtschwertes Bezug haben.

In dem nachfolgenden Jahre 1499 ist ein

fünffmal wiederholter Versuch, die vorsichtige Alraune mit dem übrig gebliebenen Sigl zu »fahenn« ersichtlich, allein er mochte vergeblich gewesen seyn; die Acten geben wenigstens keine weitere Spur weder der Einbringung noch Justification.

Bei allen den hier vorkommenden Undeutlichkeiten erübriget nichts anderes, als die Originalvorschreibungen hier nach ihrem ganzen Context einzurücken.

1489.

(Ausgeben). *Auf Ausreisen, zerung, potentlon Eritag vor sand Ewsemiatag (3. April) gefarn (wegen Dringlichkeit zu Wagen) gen khrutt mit den Fussknechten auf den kohutt 4 Ross (bezahlt) ain Ross p. 52 dr.*

An der Palmwochen (die zweite Woche im April) hab ich (der Wiener Stadt-Oberkämmerer Sigmund Pernfues) geschikht auf Beuelch Herrn Wolfgangs von Polhaim Hauptmann des Landes vnder der Enns von maines Herrn Burgermaisters auf der zweyn Camerer Wegen (Wägen) Peter Newenburger, Colmann Rotmaister mit vier und zwanzig Fuesknechten gen Khrutt den Cohutt vnd Sigl mit der

Allrawn zu fahen; auf die Zehrung aus vnd ein 3 Pf.

vnd den aufgenommenen Fuesknecht (Söldner) auswendig (nebst) vnserer Stat Söldner geben zu ainem trinkhgelt vt cedula 8 Pf.

facit 11 Pf. 14 dr.

An Mittichen nach sand Pangratzen (16. Mai) aus Beuelch Burgermaisters vnd Rat hab Ich gebn des kohutt n vnd Sigl mit der Allrawn Diener, Sy zu verkundtschafften (auszuspähen) 1 Pf.

An Mittichen nach sand Pangratzen (16. Mai) hab ich geschikht ain Poten auf des kohutt n vnd Sigl mit der Alrawn Diener auszukuntschafften, ob er mit seiner Sag meinem Herrn (Burgermaister) getan, rechtfertig sey oder nicht, hab Im geben zu lon 4 tag. 6 Schilling.

An Mittichen vor sand Bertlmestag (22. August) hab ich geschikht mit der Stat Briefuain poten gen Krembs vmb den Züchtiger (Scharfrichter) nach dem vnser Züchtiger nicht richten hat wellen. Im ze lon 4 Schilling 10 dr.

Am Sonntag nach sand Bertlmestag (26. August) hab ich gebn dem Herrn Camrer

*Furmann herab zu fürn von dem Züchtiger
von Krembs 4 β.*

*Phinctag nach sand Ursulatag (21. Oc-
tober) geführt holz und Strab (Stroh) zu dem
Gericht bey dem Räderkreuz.*

*Am Sand Steffans Abent (25. December)
hab ich gebn vor dem Richtschwert zuezurich-
ten Auch neu zu fassen Maister Hannsen
Swertfeger bey Pwrrertor . . 1 Pf. 60 dr.*

1499.

*Am Sambstag vor Judica in der vassten
(16. März) hat geben mein Herr der Burger-
maister ainem der sein gnaden gelobt hat zu
bringen den Sigl mit der Alrawn zu Zerung
2 gulden rheinisch 40 dr.*

*Am Sonntag nach sannd Franciskentag
(6. October) angefanngen hab ich gebn aus
Beuelch meines Herrn Burgermeisters dem
Georg Almpast, nachzustellen vnd zu sahenn
den Sigl mit der Alrawn, zu viermallen zu
Zerung 24 Pf.*

Dies ist alles was die Stadtacten im 15. Jahr-
hundert über Allraunen von Wien von der Bulle
des Jahres 1484 an kund geben. Um nun den
Faden der Verfolgung der Zauberei Beschuldig-

ter fast durch ein volles Jahrhundert nicht ganz zu verlieren, ist es nöthig, ihn in der österreichischen Gesetzgebung selbst wieder aufzunehmen, wobei sich aber der Grund des Stillschweigens der Stadtacten über diesen Punct grossen Theils von selbst aufklärt.

Kaiser Max I. Ordnung und Artikel der Landgericht »in Österreich vnder der Enns« datirt Gmunden den 21. August 1514, sprechen zum ersten Mal das Wort »Zauberei« in der bisher bekannt gewordenen österreichischen Gesetzgebung aus; diese Artikel bestimmen den Wirkungskreis der Land- (Criminal-) Gerichte und welche Verbrechen Malefizhändel seyen, ohne sich in eine Strafbestimmung derselben einzulassen; *die Zauberey die im Rechten verpotten sein*, ist darin für einen Malefizhandel erklärt (Verbrechen worauf der Tod). Maxens durch Hormayr bekannt gewordene Memorienbücher aus Ambras erwähnen der »Schwarzkunst«, ein Beweis mehr, wie unter Max noch immer die Thatsächlichkeit der schwarzen Kunst oder Zauberei, wenn gleich in einer andern Richtung angenommen war. *)

*) Auffallend ist die letztwillige Verfügung Max I., zu Folge welcher nach seinem Hintritte, ihm die

Während seiner Regierung scheint sich jedoch kein Fall einer *im Recht verpötenen* (andern Schaden bringenden) Zauberei in Wien ereignet zu haben, denn die Hinrichtungsannalen schweigen in dieser Beziehung.

Carls des V. bekannte Halsgerichtsordnung vom Jahre 1532, auch für Österreich verbindend, nimmt eben so Zauberei für thätlich an, und setzt Art. CIX. den Feuertod darauf.

Carls Bruder Kaiser Ferdinand I. wiederholt als Regent Österreichs in seiner »*Reform vnd erneuerung der Landgerichtsordnung*« unterm 12. Jänner 1540 die obigen Worte der Artikel vom 21. August 1514.

Allein so ungünstig das Licht ist, welches durch diese Wiederholung, dann überhaupt schon früher durch die Ketzerpateute vom 20. August 1527 und 20. Juli 1528 auf Ferdinands Aufklärung fällt, so ein günstiges wirft seine Polzeiordnung vom Jahre 1544 auf ihn, wo er Zauberei und Wahrsagen, ohne

Haare abgeschnitten, die Zähne ausgebrochen und mit glühenden Kohlen eingegraben werden mussten. Z. v. Stülz über den Tod Max I. in dem Jahresberichte des Linzer Museums 1839. S. 92.

eine Todesstrafe mehr darauf zu setzen, als blosses »Fürgeben und Betrug« erklärt.

Eine zweite Polizeiordnung vom Jahre 1552 von ihm »nennt Zauberey vnd Wahrsagen abergläubisch böss Sachen, das aller Orten aussgereut und an den so sie besuchen gepürend bestrafft werden solle;« hier ist auch von keiner Todesstrafe die Rede.

Selbst in religiöser Hinsicht scheinen die gemachten Erfahrungen Ferdinanden auf mildere Wege gebracht zu haben.

Während der Eingang seiner neuen Organisationsordnung des Stadt Wiener Wesens vom Jahre 1526 noch ganz imprägnirt von dem Einflusse des Mönchthums ist, seine Patente vom Jahre 1527 und 1528 die Ketzerei nicht als gemein, sondern als hoch noth malefizisch zu bestrafen, den Ketzern die Häuser niederzureissen befehlen, und im Anfange seiner Regierung noch das Verbrennen und Ersäufen von sogenannten Ketzern und Ketzerinnen in Wien wirklich Statt hatte, auch die damalige »päb-*stische Inquisition*,« wie man sie benannte, in Wien wirklich förmlich eingeführt werden zu wollen schien — verliert sich diess Alles bald durch die verkehrte Wirkung, die so strenge

Massnamen auf die in Wien immer mehr verbreitete Lehre Luthers und überhand genommenen Anhänger machten, und Sperren in die *Kirchengütter* (Gitter) oder Abschaffung der des Lutherthums Überwiesenen aus dem Lande erscheinen dafür im Gesetz.

Und so wurde auch dem Einflusse der »*päpstlichen Inquisition*« auf die Zauberei Einhalt gethan. Ferdinand, der erste römische Kaiser, der nicht mehr nach Rom reiste, um die Kaiserkrone zu empfangen, war auch der erste österreichische Regent, der Zauberei als Betrug erklärt; er war der erste, der das früher an den europäischen Höfen, besonders zu Kaiser Friedrichs IV. Zeiten in Wien und Neustadt *) so in Aufnahme gekommene *Wahrsagen*, gegen welches sich selbst die päpstlichen Bullen nicht ausgesprochen hatten, in die österr. Gesetztafel als strafbar einzeichnete.

Seit Ferdinand I. gehen auch die gesetzlichen Bestimmungen über *Wahrsagen*, *Zau-*

*) Die Geschichte Friedrichs IV. von Grünpek mit ihren Abbildungen ist ganz mit Sterndeuterei angefüllt; einem solchen Sterndeuter, Maister Kupferberger, mussten Bürgermeister und Rath mehrmals Herberge in Wien verschaffen. Stadtprotocoll 1474 und 1476.

berci in der Textirung der österreichischen Gesetze Hand in Hand.

Kaiser Maximilian II. theilte, wie zu erwarten war, nicht nur die aufgeklärten Ansichten seines Vaters, sondern er machte noch einen wirksameren Schritt vorwärts zur Abstellung des Zauberei- und Wahrsagerglaubens selbst, indem er beides lächerlich machte und dem Spotte des Volkes aussetzte.

Nach seiner Polizeiordnung vom 31. October 1568 wurden die Zauberer und Wahrsager, so wie jener, der sie zu Hilfe ruft und besucht, wenn sie nicht vom adeligen Stande sind, im wiederholten Betretungsfalle mit Anlegung eines Halseisens im offenen Narrenkotte*) dem Hohne preisgegeben, die Zauberer und ihre Schüler sollten da dem vorübergehenden Volk die Zauberei und Wahrsagekunst beweisen, sich unsichtbar oder »gefroren« machen u. s. w. oder ausgenarrt werden; auf den dritten Betretungsfall war die Landesverweisung gesetzt, und die Todesstrafe darauf schien für immer aus Wien verbannt zu seyn.

Allein ein beklagenswerther Rückfall hierin

*) Z. v. Schlager's Wiener Skizzen. Band I. Seite 245: der Narrenkotte auf dem hohen Markt in Wien.

zeigt sich während Rudolphs II. Regierung; denn Zauberei, Aberglaube mit seinen Schwestern, Sterndeuterei und Alchimie, erhoben unter ihm von Neuem ihr Haupt.

Im Jahre 1583 schon wurde, wie anfangs berührt, in Wien ein 16jähriges Mädchen Anna Schlutterbauer exorcirt *) und in das Nonnenkloster von Sanct Lorenz überbracht; sie hatte nach den Processacten nicht weniger als 12652 Teufel in sich gehabt; ihre Base Elisabeth Plainacher, welche unter Max II. kaum in den Narrenkottler gekommen wäre, wurde als überwiesene Zauberin und Kindesmörderin an einen Pferdeschweif gebunden, nach Erdberg geschleppt und dort lebendig verbrannt; der Antrag des aufgeklärten Wiener Stadtrichters Hüttendorfer, sie als eine sinnesverwirrte und geistesschwache Person in ein Versorgungshaus unterzubringen, fand kein Gehör.

*) Der damalige Correspondent des Kaufmannshauses Fugger in Augsburg (Christoph Lemberger) schreibt hierüber aus Wien am 3. September 1583: „die »hieigen Jesuiter haben vor 3 Wochen sambt dem »Bischoff hie ainen Teufel austrieben von ainer »armen Magdt, der Mueter ist ain Zauberin, sezt »noch gefangen hie. Es hat nichts helfen wellen, »biss letztlich hat man ir ein Trunck geben von

1588 wird aus Wien, an das Fugger'sche Handlungshaus in Augsburg berichtet: »*Man hat Inn der Neystatt 6 meil von Wien gelegen 2 alte Weiber sambt einen Bauer gefangen, die sollen durch Ire Zauberey solch schedliche Vngezierer in das Land khomen machen, die thuen allenthalben In Weingärten vnd Veldern grossen Schaden. Was man derhalben mit solchen Leuten fürnemen wird, kann man derzeit nit wüssen.*«

In eben diesem Jahre sollte die päpstliche Inquisition in Wien wieder förmlich eingeführt werden; ein Zeitgenosseschreibt unterm 17. December 1588 an das Handlungshaus Fugger nach Augsburg aus Wien: »*Man hat neulicher tegen einen fürnemen Jhesuiter hieher beschrieben (verschrieben), welcher die Bäbstische Inquisition articulweise stellen und befurdern helfen, wie mans vorthin in diesen Ländern halten solle, welcher des Morgens nach seiner alherkhunfft am Bett Todt gefunden worden.*

»ainen geweichten Wasser. Das hat sie nit Lang
»bei Ir behalten. Nachmals ist der Saffan auss ge-
»kommen. Ich glaub Ir werdens Im Drukh haben
»vor der Zeit vernehmen. (sic.)«

»Wie es nun mit Ime zuegegangen, ist Gott
»bekhandt.«

1590 war wieder eine öffentliche Teufel-
austreibung in der Schottenkirche; ein Augen-
zeuge berichtet an das Haus Fugger: »Die be-
»sessene Edl Fraw ist gestern Inn der Schot-
»tenkirche von Iren bösen Geistern erledigt
»vnd ganz vernünftig gemacht worden. Die Alss
»der Priester mit Ir gehandelt, ist sye vngesfahr-
»lich ein stundt verzuckht, vnd kein Leben
»mehr an Ir gespürt worden, vnd alss Sie zue
»Ir selbst khomen, wunderbarlich Ding geredt,
»fürnemblich aber angefangen zue rueffen:
»Wee! Euch Regenten von Österreich, wee!
»dem von Papenhaim, wee der Stadt Press-
»burg! denn sie wirdt auf den Grundt abge-
»brannt, wee der Stat Wienn! Sie wirdt
»zue grundt gehn, vnder andrem hat sie
»auch gesagt, wie sie der Engell Gabriell für
»der Höllen Portten gefuerth, vnnnd Ihr die
»Seelen der verdampfen, auch die Qual der
»selbigen gezeigt, vnnnd wie sie vill grosser
»Herren, Innsonderheit aber Martin Luther
»gesehen, der kleglich vber sein Lehr vnnnd
»Predigen schreye.«

In eben diesem Jahre sah man Nachts von
10 Uhr bis 2 Uhr des andern Tags ein Gefecht feu-

riger Reiter in der Luft; am 11. August in Wien, des Jahres darauf einen blutgefärbten Himmel.

Bei dem Erdbeben dieses Jahres machte die Weissagung eines gelehrten Mannes: »dass Wien in vier Wochen ganz vnder geen« (versinken) soll, Reich und Arm, Alt und Jung sich in die Vorstädte und Gärten »flüchten.«

Als Typus dieser Rudolphinischen Zeit zeigen sich endlich die Vorschreibungen über zwei im Criminalhause in der Himmelfortgasse in Untersuchung gewesene Zauberinnen in den Jahren 1601 und 1603.

Eine von diesen Zauberinnen hat ihrem Leben durch Selbstmord ein Ende gemacht, indem sie in den Brunnen des Gefangenhauses sprang, die zweite ist den Qualen des Gefängnisses unter der Tortur unterlegen und starb daselbst; ihre Leiche wurde auf der sogenannten Gänsweide bei Erdberg verbrannt.

Die Leiche der Ersteren durfte nicht verbrannt, aber auch nicht wegen des noch im 18. Jahrhunderte in Schwung gewesenen Aberglaubens der *Magia posthuma* *) bei

*) Hier ist zu vergleichen die Verordnung der Kaiserin Maria Theresia über Betrug und Aberglauben

Wien begraben werden. Ihr Körper wurde daher in ein Fass gepackt und in die Donau geworfen, damit die Leiche wenigstens weit von Wien entfernt ihrem Verwesungsprocesse zugetragen werde.

Die gleichzeitigen Originalvorschreibungen hierüber lauten folgendermassen:

1603.

»Am 27. August salt Ich zween Maurergesellen zu 13, und vier Tagwercher zu 10 kr. das sy im Ambthaus den schöpff-Prunnach wieder Herausziehung der selbst eingespungenen vnd ertrunnkhenen Zauberin wieder ausgeraumbt, vnd das Plutige Wasser ausgeschöpfft haben, thuet Ir verdienen mit sambt des Maurer Maisters

vom 1. März 1755 zur Stelle: »wie dann letzthin die Leichtgläubigkeit und das Vorurtheil so weit getrieben worden, dass verschiedene Körper unter dem Vorwande, dass sie mit der Magia posthuma behaftet gewesen, aus dem Freythof ausgegraben und einige davon verbrannt worden, wo doch hiernächst bei der erfolgten Untersuchung sich nichts Anderes, als was natürlich war, befunden hat.«

»des Tags auf jeden gesellen geburende 3 kr.
»Taglohn, zusammen 1 β 1 dl.

»Den 8. September zalt Ich den Walt-
»hauser Kaeschlperger Furmann allhie das
»er vermög scheidls hiebei nächst erschienen
»Wochen mit 3 Rossen, die im Ambthaus nach
»der Examination Todts gefundenen Zau-
»berin von danen hinaus auf die Gensswaidt zum Verpennen gefiert hat, auf jedes
»Ross die gebuerlichen 2 β thut 6 β .«

»Am 4. October zalt Ich den Freymann
»vmb dass er aine im Ambthaus ertrunkhene
»Zauberin, so daselbst im Prun gesprungen,
»in ain Vass eingeschlagen vnd aufs Wasser
»der Donau gefiert für sein gebuernus 6 β .«

»Vnd dann auch von ainer anndern
»Zauberin, so im Ambthaus nach besche-
»hener Examination Totter gefunden worden,
»auf die Gensswaidt hinabzufiern vnd daselbst
»zu verpennen, gleichfalls 6 β vnd vmb ein
»Par hanndtschuech 16 dl. facit 1 β 4 dl.

Wenn man die österreichische Gesetzge-
bung im Verlaufe des 17. Jahrhunderts ver-
folgt, so zeigt sie sich hinsichtlich des Zau-
beraberglaubens wieder verfinsterter als jemals.

Ferdinand II., der zuerst durch seine unumwundenen Beschränkungen der Toleranz, die während der Regierung seines Grossvaters Max II. und seines Urgrossvaters Ferdinand I., für die verschiedenen Glaubensgenossen ausgesprochen war, so viel Unheil über Österreich brachte, bezieht sich in seiner Polizeireform vom Jahr 1633 rücksichtlich der Zauberei wieder auf die in dem Artikel 109 der Halsgerichtsordnung Carls V. festgesetzte Strafe durchs Feuer.

Sein Nachfolger Ferdinand III. befiehlt in der Wiener Rumormaister-Instruction vom 23. Juli 1654 *):

»§. 2. *All diejenigen, welche Zauberey »verpottene und ungebürliche Warsagung; »vnd abergläubisches Ansprechen, Wundt- »sagen, Vestmachen oder andern Aber- »glauben sich unterstehen zu treiben, wie auch »die dieselben um Rath und Hülf besuchen, sind der N. Ö. Regierung als bald anzuzaiigen.*«

Ferdinands Landgerichtsordnung vom Jahre 1656 setzt die Zauberei vollends, man möchte sagen, in ihre alten Rechte mit allen mögli-

*) Die Rumorwache war eine Gattung Gensdarmes für Wien.

Details ein; der Artikel 60 dieser Landgerichtsordnung (abgedruckt in Guarient's Codex austriacus, auf welchen wir zur Vermeidung von Wiederholungen hinweisen) strotzt, besonders in der Untersuchungsform der Zauberei, von Aberglauben aller Art.

Diese Landgerichtsordnung hat nur zwei wohlthätige Modificationen für den Zauberei-Untersuchungsprocess mit sich gebracht, dass nämlich Art. 41 die Zauberei unter jene Fälle gezählt wird, welche an sich »selbsten nicht klar und auch für den Landsgerichtsherrn zweiffelhaftig« vor der Urtheilsexecution der Regierung zur weitem Erkenntniss vorzulegen waren, dann dass im Artikel 60 die Probe mit kaltem Wasser (das Hexenbad) als *ungewiss vnd betrüglich* untersagt wird.

Kaiser Leopold I., der nach Guarient's Codex austriacus S. 475, im Jahre 1679 vier wegen Zauberei gefolterte Weibspersonen, und ein zwölfjähriges Mädchen rettete, widerlegt aber sogleich wieder diese bessere Ansicht durch den Artikel seines Tractats »*de juribus incorporalibus*,« von eben diesem Jahre 1679, über *Schatzgraben*, und man muss bedauern, in diesem, bezüglich der Rechte der Obrigkeiten und Unterthanen für

die damalige Zeit ausgezeichneten Grundgesetze im Artikel 12 von verborgenen Schätzen die Worte zu lesen: »Wann jemand mit Zauberey einen Schatz zu erobern sich unterstunde, so ist dasjenige was er findet vnser Landesfürstlichen Kammer verfallen, und noch dazu die Bestrafung wegen solcher verübter Zauberey dem Landtsgerichtsherrn absonderlich vberlassen.«

Dass die Bestimmungen der Landgerichtsordnung vom Jahre 1565 über Zauberei, auf dem flachen Lande Österreichs genaue Anwendung hatten, darüber geben mehrere, theils schon im Drucke mitgetheilte, theils noch in manchen österreichischen Herrschaftsarchiven liegende Hexenprocesse aus dem 17. und 18. Jahrhunderte die traurigen Belege.

Nicht so war es bei dem Wiener Criminalgerichte, dessen vollzogene Strafen im Verlaufe des 17. Jahrhunderts mit Ausnahme weniger Jahre, vollständig in den vorhandenen Stadtprotocollen zu ersehen sind.

Sie liefern ein sehr günstiges Resultat, welches zeigt, wie vortheilhaft die in diesem Jahrhunderte durch die Werke eines Wier und

Spee verbreitete Aufklärung, welche bekanntlich zuerst in Holland, dann England Eingang fand, verbunden mit den von Max. II. noch im Gedächtnisse ruhenden Gesetzen, auch bei dem Wiener Stadtgerichte eingewurzelt hatte.

Die im Jahre 1603 in die Donau geworfene Leiche einer Zauberin macht für immer den Beschluss solcher Justification in Wien.

In dem ganzen 17. Jahrhundert findet sich in den Criminalacten nur ein einziger Aberglaubensfall noch, der sehr gelinde bestraft wurde, als:

1663. »*Christoph Plackher Halter zu Nickolsdorf, weillen er abergläubische sachen gebraucht, denen leuthen gestohlene Sachen wiederumb zu bringen, am Hohenmarkt einen halben Schilling geben.*«

Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts hören in Wien bei dem höheren Standpuncte, den die Naturkunde sich errungen, die (von Maria Theresia zwar erst unterm 27. Juni 1758 ausdrücklich verbothenen) Exorcirungen und der Glaube an Besessene auf.

Die letzte Besessene von Wien ist in den Bürgerspitalsacten vom Jahre 1703 zu finden.

Es war die Salome Thamerin, eine Fleischauserin in Wien; nachdem die Jesuiten vergeblich versucht hatten, sie durch Umtaufen auf den Namen Alexia von ihrer Besessenheit zu befreien, wurde sie im Jahre 1689 auf Anlangen der Jesuiten in die Versorgung zu S. Marx aufgenommen.

Da sich ihr Zustand durchaus nicht bessern wollte, so nahm sie 1691 der Pfarrer in Laxenburg wegen neuen Heilungsversuches zu sich, aber auch von ihm kehrte sie mit dem nämlichen Übel behaftet im Jahre 1694 wieder in das Bürgerspital zurück, wo sie ungeachtet ihrer Lästerungen und Misshandlung des dortigen Curaten, ohne irgend eine Strafe selbst, ohne in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt zu seyn, unter den unschädlichen Irrsinnigen in der damals ganz allein in St. Marx bei Wien für dieselben bestandenen Heilanstalt nach zehn Jahren ihr Leben beschloss, wie die Beilagen I. und II. nachweisen.

Im 18. Jahrhunderte kommen bald nach dem Beginnen desselben auch die zwei letzten eben so gelinde behandelten Aberglaubensfälle beim Wiener Criminalgerichte vor.

1706.

»*Maria Paulin von Kettenhof geb. 21 Jahr
alt, ein geweste Wirtin, dass Sye aber-
gläubische sachen gebraucht vnd wegen
Kuplerey, am Hohenmarkt einen ganzen
Schilling am Pranger abgestrichen, sodann
dess Lannds Österreich auf ewig verwiesen.*«

1708.

»*Dem allhiesigen Freymann angesehen er
den Jacob Gotscher 59 Jahr alt, auf der ge-
wöhnlichen Richtstätte auf den Rabenstein in
der Rossau einen ganzen Schilling abgestri-
chen Verbrechenshalber, dass er ain All-
raundl Erkhaufft, so er zu vnterschiedli-
chen sachen gebrauchen wollen, so dann
ihme durch den Gerichtsdiener das Lannd
Österreich auf ewig verwissen worden 13½ kr.*

Was nun die österr. Gesetzgebung im 18. Jahrhunderte über Zauberei betrifft, so bestand der Befehl zur Vorlegung des Urtheils über Zauberei nach Hofe fortwährend, und wurde von Maria Theresia gleich beim Antritte ihrer Regierung 1741 ausdrücklich wiederholt.

Aus dem Umstande, dass nach der Textirung der Theresianischen peinlichen Gerichts-

ordnung von 1768, §. 7, seit dem Jahre 1740 keine Hexe in Österreich mehr hingegerichtet wurde, ist zu ersehen, wie die Staatsverwaltung diesen unglücklichen Aberglauben so viel möglich unschädlich gemacht hatte.

Das Patent der Kaiserin Maria Theresia vom 5. November 1766, welches einige Artikel vorschrieb, wie es mit dem Hexenprocess zu halten sey, war eigentlich seit Ferdinands I. und Max II. Zeiten wieder der erste mehr directe, mit einer förmlichen Belehrung versehene Impuls zur gänzlichen Ausrottung dieses Irrwahns; doch war das Volk noch nicht hinlänglich vorbereitet, um Hexenwesen und Zauberei aus dem Criminalgesetzbuche zu verbannen; diess und nicht die Befangenheit der Gesetzgebung scheint auch die Ursache gewesen zu seyn, dass sie noch immer in der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung vom Jahre 1768 erscheint.

Jedoch gleicht der 58. Artikel derselben mehr einer Warnung und wohlthätigen Belehrung; es war bei derlei Märchen zu unterscheiden, ob 1. Erdichtung und Verstellung, 2. Melancholie, Wahnsinn vorkomme, 3. ob jemand seinerseits aber ohne Wirkung sich solcher Sachen, die auf ein Bündniss mit dem

Teufel abzielen, unterzogen habe (Böswilligkeit), 4. ob endlich wirklich untrügliche Kennzeichen eines wahren zauberischen von teuflischer Zuthuung herkommen sollenden Unwesens vorhanden u. s. w.

Wenn man die Paragraphe der Halsgerichtsordnungen Ferdinands III. vom Jahre 1656 und Marien Theresiens vom Jahre 1768 über Zauberei gegen einander hält, zeigt sich der ungeheure Abstand.

Während die Textirung Ferdinands von Aberglauben strotzt, ist gerade das Gegentheil bei Maria Theresia, und vielmehr ein ausgesprochenes Misstrauen des Gesetzes gegen die Möglichkeit eines übernatürlichen Ereignisses zu finden, wobei der ganze Process ohne Urtheil an die Landesfürstin zu überreichen war, welche sich derlei Strafart ausdrücklich vorbehalten hatte.

Die, seitdem die Macht der Jesuiten gebrochen war, in Druck erschienenen belehrenden Schriften vollendeten die gute Sache.

Mähren, Schlesien, dann die Gebirgsländer Steiermark und Kärnthen waren noch am längsten und meisten in Aberglauben versunken, welchem die Brünner Polizeiordnung vom Jahre 1773, und die Verordnung vom

3. November 1779 wegen Abstellung der abergläubischen Gebräuche zu steuern suchte.

Erst Kaiser Joseph II. unternahm es in seinem Strafgesetze vom Jahre 1787, das Verbrechen der Zauberei ganz wegzulassen und verboth mit Verordnung vom 6. October 1788 insbesondere die abergläubischen Handlungen in der Wallburgis- und Christnacht; und die Zucht- oder Irrenhäuser streichen die »Zauberey die im Rechten verpotten seyn« aus der Criminalgeschichte aus.

B e m e r k u n g e n

über den *Process der Elise Plainacher* 1583.

Beilage 3 et seq.

Der in diesen Untersuchungsacten vorkommende Aberglaube ist zwar keiner anderen Art als derjenige, gegen welchen die Bulle Innocenz des VIII. eifert, und welcher sich in allen bisher bekannt gewordenen Gerichtsverhandlungen über Zauberei fortspinnt; allein die Mittheilung der sämmtlichen Actenstücke gehört nicht nur als Darstellung des Crimi-

nalverfahrens dieser Zeit überhaupt in Wien seiner bürgerlichen Geschichte an, sondern war auch durch den Umstand bedingt, dass dadurch die Weise, wie das »*corrigare, incarcerare, punire und mulctare*« obiger Bulle in unserer Vaterstadt ausgeführt wurde, aufgeklärt wird.

Mit Augen des 19. Jahrhunderts betrachtend, sieht man hier ein mit Nervenzufällen, und bei Steigerung ihrer Krankheit sogar mit periodischem Irrsinn behaftetes Mädchen von 16 Jahren, welches in diesem Zustande ihre 70jährige Verwandte als Zauberin anklagt.

Anton Socher berichtet in seiner Jesuitengeschichte Wien 1740, Seite 281 am ausführlichsten die Heilungsgeschichte dieser Schlutterpauer, deren Exorcirung schon vergeblich in St. Pölten und Mariazell versucht worden war; wie sie von ihrem hysterischen Zustand hier in der Barbarakirche am alten Fleischmarkt durch ein von den Jesuiten ihr beigebrachtes Getränk, worauf sie in eine über vierstündige Ohnmacht verfiel, endlich befreit wurde.

Die von ihr bezeichnete Grossmutter Elise Plainacher betheuert in den ersten Verhören, ungeachtet der angewandten Tortur, wiederholt ihre Unschuld, und es zeigt sich vielmehr aus

dem, was sie von der Jugend der Anna Schlutterpauer erzählt, dass diese Anna selbst wahrscheinlich von der Zeit ihrer Entwicklungsperiode her, in periodischen Irrsinn verfallen war.

Der Stadtrichter Huttendorfer hatte auch wirklich nach den ersten Verhören die Elise Plainacher rein von jedem Verbrechen, zur Unterbringung in die Bürgerspitals-Versorgung bestimmt, und erst auf Andringen des Wiener Bischofs, dass sie schärfer untersucht werden möchte, seine Untersuchung fortgesetzt.

Wenn berücksichtigt wird, mit welcher schwerer Haft im Gefängniss, zumal bei einer vermeintlichen Zauberin*), mit welchen Martern der Tortur eine sogenannte scharfe Untersuchung dieser Zeit begleitet war, so kann man sich vorstellen, dass die 70jährige, geistesschwache Angeklagte diesen Qualen psychisch unterlag.

*) Eine wegen Zauberei untersuchte Person sollte im Gefängnisse weder stehen noch sitzen, noch weniger schlafen, weil nach dem Aberglauben jener Zeit sie im Schlafe ihre Spazierfahrten unternahm, und statt ihrer ein dienstbarer Teufel die Stelle auf dem Nachtlager vertrat.

Ihre ferneren Aussagen, gehalten gegen die früheren, sind wirklich Belege einer offenbaren Geisteszerrüttung; sie gesteht ihre Zauberei, Wettermachen, die Hexenfahrten auf den Ötscherberg, und sogar einen Kindermord ein, welchen sie vor einem halben Jahrhunderte begangen haben soll.

Über diese Eingeständnisse, ohne Rücksicht ob der Thatbestand erwiesen, und in welchem Zustande sie dieselben gemacht hatte, wurde ihr der Stab gebrochen, sie musste der öffentlichen Meinung zur Sühne fallen.

Ogleich die Anna Schlutterpauer während der Untersuchung der Plainacher sich von ihrer Krankheit erholt hatte, war es doch unvermeidlich, die Ursache derselben spurlos zu vertilgen, damit die Leiche nicht noch aus dem Grabe herauf neues Unheil beschwören könne.

Der Wind zerstreute die Asche des unglücklichen Schlachtopfers, welches an den Schweif eines Pferdes befestigt und auf ein paar zusammengenagelte Brettladen gebunden, zum Scheiterhaufen geschleift (geschlapft) worden war.

Acten-Auszug.

Beilage III. Eine Anzeige des Georg Schluttenpauer in Mänkh, einem Markte im V. O. W. W., zur Herrschaft Strannersdorf gehörig, an Erzherzog Ernst, Statthalter in Österreich, Bruder des in Prag residirenden Kaisers Rudolph des II., höchst welcher dessen mit Nervenzufällen behaftete Tochter Anna Schluttenpauer, 16 Jahr alt, vor 1½ Jahr in das Wiener Burgerspital*) unterzubringen bewilligt hatte, dass dieselbe von dem bösen Feinde durch Zuthun und Hilfe des Bischofs von Wien und der löbl. Priesterschaft erledigt werden möchte, mit dem Rathschluss vom 11. Mai 1583, womit dem Bischof die Amtshandlung aufgetragen wird.

Beilage IV. Anzeige des seit dem Jahre 1574 zum Bischof von Wien ernannten Professors der heil. Schrift zu Breisgau, Kaspar Neubek, an Erzherzog Ernst, dass er sich dieser Exorcirung unterziehen wolle. Da ihm aber berichtet worden sey, dass die Besessene von einem andern alten bösen Weib behext worden, so sei vorläufig nöthig, dass diese Person in feste Verwahrung entweder in das städtische Amthaus in der Himmelpfortgasse, oder anders wohin gebracht werde, doch will er dadurch nicht der Ankläger dieser letztern seyn, oder ihr Blut begehren, weil es seine fürstl. Durchlaucht und die Obrigkeit am besten zu beurtheilen wissen.

Am Ende dieser Anzeige befindet sich die eigenhändige Anmerkung des Bischofs, dass dieses Mädchen am 14. August 1583 von allen ihren Teufeln, deren 12652 an der Zahl waren, glücklich befreit und in das hiesige Kloster der Laurenzerinen übergeben worden sey.

Beilage V. Ein vom Wiener Bischof Neubek an Seine Majestät Kaiser Rudolph II. überreichtes Memo-

*) Es war damals noch in der Stadt befindlich, und hatte nebst dem Hospital auf dem Ballplatze auch die Bestimmungen eines Waisenhauses zu erfüllen.

rial vom 12. Juli 1538 „dass die Zauberin Elisa Pleina-
„cherin genannt, welche unter das Landgericht zu Stran-
„nersdorf gehört, durch kaiserlichen Befehl mit aller
„Vorsicht, weil sich derlei Personen auch unsichtbar
„machen können, nach Wien transportirt werden möchte,
„da mit der oberwähnten Exorcirung nichts ausgerichtet
„werden kann, wenn diese Elsa, welche die besessene
„Schlutenpauer verzaubert habe, nicht in richterlichen
„Gewahrsam gebracht sey.“

Beilage VI. Zweites Memorial eben desselben
an den Kaiser vom 29. Juli, dass diese Elsa, welche
vermöge vieler Indizien der Zauberei ohne Zweifel ge-
nug zu überweisen und nun in dem Amtshaus befindlich
sey, von dem H. Stadtrichter, welcher ohne ausdrück-
lichen Befehl des Hofes, in dieser „schweren Sache
und beleidigten göttlichen Majestät“ keinen
Process gegen sie einleiten kann, untersucht und der A. H.
Befehl hiezu ertheilt werde, mit dem Rathschlag vom
30. Juli 1583 an den Stadtrichter Osswald Huttendorfer,
gegen diese Elsa unverzüglich mit der Tortur und stren-
gen Frage vorzugehen.

Beilage VII. Anzeige eben desselben an den Kai-
ser vom 19. August, dass zwar das besessene Mädchen
nunmehr glücklich vom Teufel erlöst sey, womit zu-
gleich über das Gerede, dass die alte Zauberin Elsa,
welche das Werkzeug war, bloss in dem Bürgerspital
untergebracht werden soll, ein Verzeichniss mehrerer
Unthaten derselben Seiner Majestät mit der Bitte unter-
legt wird, damit der ernstliche Befehl ergehe, sie noch
schärfer zu examiniren, mit dem Rathschlag vom 27. Au-
gust, der Stadtrichter habe über die Elsa Plainacher das
Erkenntniss zu fällen und dasselbe nach Hof zur ferne-
ren kaiserlichen Resolution zu überreichen.

Beilage VIII. Anbringen des Bischofs von Wien,
Neubeck, dass die alte Zauberin Elisa Plainacher noch
mehr Gespielen und Socias habe, welche auch einge-
bracht werden möchten.

Beilage IX. Erste Aussage der besessenen Anna
Schlutterpauer im Bürgerspitale vor dem Bischof Neu-

beck abgelegt, „wobei der böse Feind dieselbe erschrecklich gestossen und gepeinigt hat.“

Beilage X. Zweite Aussage derselben, im Bürgerspitalsgebäude in der Stadt vor dem Pater Johannes Aschenbrenner abgelegt.

Beilage XI. Dritte Aussage derselben vor dem Bischof Neubeck und dem Piaristen-Rector Pater Johannes.

Beilage XII. Erstes Verhörprotocoll mit der Elisa Plainacher im Amtshause vor dem Stadtrichter Hutten-dorfer, bei welchem sie *gerecht*, das heisst an den rückwärts gebundenen Händen am Körper aufgezogen, und an den Füßen zuerst mit einem, dann mit zwei, und endlich mit drei schweren Steinen behangen wurde, über welches Recken die Theresianische Halsgerichts-ordnung vom Jahre 1768 die Abbildung gibt.

Beilage XIII. Zweites Verhör derselben vor dem Stadtrichter Huttendorfer.

Beilage XIV. Drittes Verhör derselben im vormaligen Amtshause, (gegenwärtig das Haus Nr. 933 in der Rauhensteingasse) im Beisein des Bischofs Neubeck, des Pater Sigismund und desjenigen Priesters, welcher diesen Hexenprocess aufzeichnete vom 13. August 1583.

Beilage XV. Vierte Aussage derselben vor dem Bischof, Domprobsten und anderer Geistlichkeit vom 16. desselben Monats.

Beilage XVI. Fünftes Verhör vom 2. September 1583.

Beilage XVII. Referat des Stadtrichters Hutten-dorfer vom 9. September 1583 mit seinem Urtheil, die Thäterin soll auf die sogenannte Gännsweide bei der Vorstadt Erdberg geschlapft und dort lebendig verbrannt werden.

Beilage XVIII. Einschreiten des Paul Sixt Traut-sonn nach Hofe, damit dieses Urtheil noch im Hierseyn Ihrer kaiserlichen Majestät vollzogen werde, mit dem Rathschlag vom 25. September 1583, welches die Vollziehung dieses Urtheils ohne Aufschub anordnet.

Beilage XIX. Eigenhändige Anmerkung des Bi-

schofs Neubeck in dem gleichzeitigen Codex, aus welchem dieser Hexenprocess abgeschrieben wurde, dass am 27. September obberührte Zauberin öffentlich dem Scheiterhaufen preis gegeben wurde, und wohl vorbereitet für die Zukunft gestorben ist, und es sey dieser Act mit nicht wenig Beifall von dem Volke aufgenommen worden.

Beilage I.

aus dem Original der Wiener Bürgerspitalsacten
v. J. 1703.

Hochlöbliche N. Ö. Regierung.

Genedige Herrn. Demnach die von dem bösen Feindt besessene Maria Alexia, vorhin genante Salome Theresia Mezgerin, durch Recommendation der herrn P. der Societet Jesu annoch An. 1689 das Erstemal in dass allhiesige Burger Spital, an ein besonderes Orth dass sogenante Wöschler Gärtl eingenommen, Vnd allda nach vorgehabten villen Geistlichen Exorcirung Vnverrichter Sachen in 1691 Jahr, dem Patri Josepho Pfarrherrn zu Laxenburg übergeben worden, folgents aber A. 1694 lauth Burger Spitals Prothocols Extract A auf Euer Gnd. Befelch, dass anderte mahl dahin angenommen werden muessen, Alss ist dieselbe auch allda bereits in das 10. Jahr verkhöstet, Vnd bis dato mit allen gehörigen Notturften versehen worden. — Wass nun in so lang würign Jahren neben denen auf Sie benöttigten Dienstbotten, wie auch verschaffenden geistlichen Vorsorg, für dieselbe aussge-

legt worden, Zaigt beykhomende in B. von dem armen haus Vns comunizirte Verzeichnus, so sich auf 1216 fl. belaufet, des mehrern, wodurch aber berürten Burger Spital, So ohne diss gegen Tausend presshaffte Leuth täglich zu versorgen hat, Ein allzugrosses jimmer wehrendes onus aufgebürdet wird, fürnemblichen da die andere arme leuth allda Täglichen von Ihr mit villfältigen Insolentien Vnd Excessen allermassen auss der Beilagen C. Zuersehen gequelet werden, Zumahlen Sye 1^{mo} Zu gewissen Zeiten sowohl Tag als Nachts ein abscheuliches Geschray verübet, dass dadurch nicht allein die im Selben Zimer sich befindliche Sondern auch in denen negsten Stüben daran liggende presshaffte in der Ruhe merklichen verhindert werden. 2^{do} fahlet vnd stosset dieselbe in Ihrem Wuetten Vnd Toben Andere Leuth dergestalten abscheulich an, dass Jedermann sich fürchten, Vnd entweichen muess, ihr Selbsten aber durch Zerauf vnd Zerkratzung Villfältige Wunden machet, nicht weniger 3^{to} die Ihr zuegegebene Dinstbotten mit Schlägen sehr übel tractiret, Ja so gahr 4^{to} mit denen geistlichen alda ihr gespött vor Jedermäniglich cum Scandalo treibet, 5^{to} Selbige vnd all andere verschimpft Vnd schmäheth. 6^{to} Vnter Keinem gehorsamb oder Ordnung des Spitals leben will, noch bishero nachgelebt hat, wie Sie dann 7^{mo} nach belieben Auss vnd Ein gehet, Ja gar über Nacht aussbleibet, voller Kott nach hauss Kombt, allermassen in verwichnen Weynacht Zeiten beschehen, mit Vermelden man solte Ihr Vmb 4 Uhr in der

Nacht das Thor eröffnen, Vnd wann man Sie Zu redt stöhlet, wo Sie gewesen Kein andere Antwort ertheilet, alss es seye für andere zu wüsen nicht nöttig, vnd dergleichen tausent andre Insolentien zu geschwaigen, So Sie in dem Spital dise Jar hindurch verübet hat. Wann dan dermahlen Zu wintschen wäre, dass besagte Alexia von solcher anhaltender Plag des bösen Geists befreyet, dass arme hauss eines solchen Vnerträglichen lasts endthöbt Vnd denen andern armen leuthen die verlangte Ruhe verschafft werden könnte, Solches aber ohne Anwendung Eines besondern fleises der herrn geistlichen damit doch ainmahl, die hilflaistende handt, mit rechten Grundt angelegt, Vnd wass erspriesliches hervor gebracht werden möchte, nicht beschehen kann.

Alss haben Euer Gnad: Wir in Nahmen des armen hauss Burger Spitalh gehorsambst bitten wollen, Sye geruhen an dem allhiesigen herrn Ordinarium die gehörige Verfügung dahin zu thuen, damit berirter Alexia Mezgerin halber, Ein besonderes Consilium Theologicum angeordnet, ihres Zuestandts Vndt behafften bösen Geists halber ex Fundamento deliberirt, So dann Zu allerseithiger Ruhe, Ein erspriesliches Mittel vorgekhert, Vnd bewerkstöhliget werden möge.

Vnss emphelend

Euer Gnaden

Gehors.

Burgermaister vnd Rath der Statt
Wienn.

Bescheid der Regierung.

Dem fürstlichen herrn ordinario mit beschluessung einer Abschrift von diesem bericht per decretum aufzulegen, wie begehrt, mit Erinnerung dass diser sachen halber an dass Kaiserl. Stattger. dass behörige von regg. (Regierung) Vorgekhet worden Seye.

6. Febr. 1703.

Beilage II.

aus dem Original der Wiener Burgerspitalsacten
v. J. 1703.

E x c e s s.

So sich durch Alexia Mezgerin in Ihrer Bessenen Weiss Bishero zu vnterschiedlichenmallen Eraignet haben.

Erstlichen hat Sye schon zu gewissen Heyligen Zeiten woll Tag alls nachts vnter Denen armen leuten auf der stuben allwo Sye sich dermallen befindet, ein So Erschrökhliches geschray verübet, dass dadurch nicht nur allein diese, sondern auch die in denen negst daran Ligenten stüben grosse vngelegenheiten gelidten vnd Beunruhiget worden.

Anderten hat Sye auch zu gewissen Zeiten ein solches wütten vnd Topen mit S. v. Hendt vnd Fuessen, dass Sye sich selbst Zerauft vnd Zerschlagt auch zu Zeiten voller wundten am Leib würdt, auch neben sich andere arme yber den hauffen stosset vnd anfahlet, dass Sich also alles vor Ihrer Fürchten vnd Entweichen muess.

Dritten hat Sye Etflichmall Ihren vom Spitalh zuegegebenen Dienstbotten mit Schlägen vnd Rauffen tractirt, wie dann Vierdten denen Beedten H. geistlichen in Spitall widerfahren, dass dem H. Pfarer von seinem haubt die Paroque gerissen, damit dass gespött vor vilen Leuthen getrüben vnd volgens auch der H. Capellan in ain Winkhl an das Bött getrungen vnd yber den hauffen geworffen wurde.

Ohne der vnterschild: schmäh: vnd Schimpfwordt, so durch Sye dem armen hauss, dessen Bedienten vnd denen armen leuthen zugefügt worden. In deme Sye gleich andern vnter Keiner gehorsamb oder ordnung leben will, weniger demselben bishero nachgelebt hat. Wie Sye dann nach ihrem belieben auss vnd Ein gehet, auch zu Zeiten gahr yber nacht ausser Spitall, vnwisset wo verbleiben Thuet allermassen Sye Jüngst hin Zway ganze nacht aussgebliben, vmb Fruhe vmb 6 Vhr für das Spitall kome, weilen aber dass Thor noch zugespört gewessen ist Sye vollgich des Tags voller S. v. Kott nachher hauss in Ir stuben kome, alss befragt wurde wo Sye gewesen, hat Sye geantwort, warumb man Ihr nit vmb 4 Vhr in der Nacht dass Thor eröffneth habe, vnd were nit nöthig zu sagen wo Sye gewesen, vnd Seye genug dass Sye ess wüeste: Zu geschwaigen Tausend andere Insolentien Sö Sye dise Jahr hindurch in dem Spitall verübet und den Leuthen zuegefuegt hat.

würdt auch neben sich neben sich
bedenisset vnd antwortet dass sich also
alles vor ihrer Furchten vnd Entweichen müesse.

Beilage III.

Nachricht von einer durch den Teufel
bessessenen Persohn Nahmens Anna
Schlutttenpauerinn, welche von Johann
Kaspar Bischoffen zu Wienn erlöset
worden.

Ex Protocollo de ao. 1583 et seqq. fol. 399.

1.

Durchlechtigster, Hochgebohrner Ertzher-
tzog zue Ossterreich, Genedigister Herr. Euer
fürstlichen Durchl. ist sonders Zweifels vnnverbor-
gen, welcher gestalt Ihr Röm. Khais. Mayst. Euer
Fürstl. Durchl. gliebter Herr vnnnd Brueder auf
mein diemüthigist Supplicieren zurförderist aber
Euer fuerstl. Durchl. ganz brüderliche Intercession,
meine arme von den bösen Feinden besessene Toch-
ter nun über anderthalb Jahr Anna genannt allhie
inn das Burgerspietall einzunemben allergene-
digist bewilliget, darumben dann Ihr khayserl.
Mayst. etc. vnnnd Euer fürstl. Durchlaucht, ich
zum allerunterthenigisten billichen Dannkh sagen
thue. Ob nun wohl ein Ehrsamber Hochweiser Rath
auf solchen Ihrer kayserl. Mayst. genedigisten Be-
felch ermelte mein Tochter inn Ihr Spital eingee-
nommen, ich auch verhofft, sie wuerde, vnnnder
Zeit ich meiner armen vnnnd schlechten wiert-
schaft abgewahrtet, vnnn diesem erschrechlichen
Feinden des menschlichen Geschlechts mit Zuethuen
vnnnd Hüelf des Herrn Bischoffen vnnnd der ansehn-

lichen Löblichen vnnnd Exemplarischen Priesterschaft vermittelst göttlichen Gnaden erlediget worden sein; so befinde ich doch, dass solches vnnnd noch bissdato nit beschehen, khain Coniuration gegen vnnnd wieder sie füergenumben worden; Was nun die Ursach ist mir vnnnbewusst. Wann aber meine liebe Tochter mitler Weile derselben Tausendkhünstler Je länger Je mehr bei Tag vnnnd Nacht hefftig vnnnd also plagt vnnnd gepeinigt wuerdt, auch solchen grossen vnnnaussprechlichen vnnn menschlichen Schmertzen leidet (Wie diejenigen wissen, so es mit Augen gesehen) dass es wohl ain Stain, will geschweigen ain Menschen erbar men mechte, vnnnd ja gänntzlich zue besorgen (der ewig Gott wolle es genedig verhüetten) dass sie die bösen Feindt werden dasselbe mein armes Khindt wo nit alsPaldt füersehung vnnndt besser Anordnung beschiecht, ganntz vnnnd gar vmb das Leben briengen — So ist ohn Euer Fürstl. Durchl. etc. zu dem ich nächst Gott meine höchste vnnnd äusserste Zueflucht vnnnd Trosst hab, mein aller vnnterthennigst diemüthigist hochfleissigist auch vmb Gottes vnnnd des Jüngsten Gerichts willen anrieffen vnnnd bitten: Euer fürstl. Durchl. wollen Ihrer Bischöflichen Hochwürden alsPaldt genedigist auflegen, vnnnd mit Ernst befelchen, dass Ihr Bischöfliche Hochwürden sich dieser armen Creatur vermög Ihres Bischöflichen Ampts mit ernsst wolle annehmen, vnnnd verordnung thuen, damit sie doch dermahlenains wieder mög erledigt werden, vnnnd auss dieser allergrösten Seele vnnnd Leibsgefahr khommen, vnnnd dem Allmechtigen Gott für sein

Gnadt neben andern frommen Catholischen Christen Ewig währenden Lob vnnnd Dankh sagen khöne, vnnnd dann Ihr Bischöfliche Hochwürden gar wohl thüen khünnen, auch allhie inn der Stadt Gott Lob' solche Leuth haben, so deren nit ainen, zwey, zehen oder sechtzehen, sonndern vill ain mehrere Anntzahl durch den göttlichen Finger ausstrieben, vnnnd dergleichen Personen von ihrer grossen Pein vnnnd Quall erlediget haben.

Das wuerdt der Ewig güettig Gott Euer fuerstl. Durchl. hie zeitlich, vnnnd dort ewigklich belohnen. So will ich vmb solche ertzaigte Vätterliche Gnadt vnnnd Wohlthatt sambt meiner lieben Tochter fuer Ihr kayserl. Mayst. Euer fuerstl. Durchl. etc. vnnnd des gantzen Hochlöblichisten Hauss Oesterreichs Wohlfarth langwierigen Gesundheit, Regierung vnnnd Vberwindung aller Feundt zue bitten nimmer mehr vergessen; Euer fuerstl. Durchl. etc. mich zur gnaden vnnnd genedigisten bescheid diemüethigist befelchent.

Euer fuerstl. Durchl.

Vnnderthennigister ganetz
diemüthigisten vnnnd hoch-
betrüebter Armen Mann
Georg SchlutterPauer
vonn Mänkh.

R a t h s c h l a g.

Dem Herrn Bischoffen allhie zuezustellen mit der khayserl. Mayst. genedigisten befelch, er solle

für sich selbst, vnnnd durch seine vndergebene Priesterschaft allhie auf solche fúerderliche verträgliche mittel vnnnd weeg bedacht sein, damit man sich des armen besessnen menschen mit allem Fleiss, Ernst, vnnnd wie sichs gebührt allem eyfer annehmen, vnnnd zur ehister müeglisten erledigung, vnnnd wiederbriengung der armen Seelen bedacht seyn, welches der Bischoff also zue verordnen weis.

Per Imperatorem XI^{ma} Maii Anno 1583.

S. Westernacher.

Beilage IV.

(Des Bischoffs Anbringen zu Wien 22. Mai 1583.)

Durchleuchtigster Hochgebohrner Ertzherzog Genedigster Fürst vnnnd Herr. Euer Fürstl. Durchl. genedigster an mich gestellter Befelch auf Georgen SchlutterPauern bittlichs anlangen wegen seiner vom bösen Feindt behafften vnnnd besessnen Tochter, dass ich namblich für mich selbst, vnnnd durch meine vndergebene Priesterschaft allhie auf solche fúerderliche verträgliche mittl vnnnd weeg bedacht seyn soll, damit man sich des armen menschen mit allem Fleiss, Ernst vnnnd wie sichs gebüerth, allen Eyfer annehmbe, hab ich mit vnderthennigster Reuerentz vnnnd gehorsamb empfangen. Vnnnd berichte Euer fürstl. Durchl. inn Gehorsamb, dass gleichwohl ex communi Christiannae Charitatis debito mir vnnnd meines gleichen solchen armen

Leuthen zue dienen, vnnnd so vill Gottsgnadt cooperiert zue helfen, ohne das gebüerth, dass ich es aber bis dato nit füergenommen, hab ich allerlay nit vnbilliche Vrsachen gehabt; will aber auf Euer fürerstl. Durchl. genedigisten Befelch auf solche mittel bedacht seyn, wo müeglich, vnnnd so fern es des Allmächtigen Gottes Will ist, dem armen menschen geholffen, vnnnd vom diesen beschwärlichen grimmigen Gasst vnnnd bösen Geist, möge erlöset werden.

Was aber Ihrer Seelen vnnnd Seeligkheit-
Standt betrifft bin ich gueter Hoffnung, demnach das arme mensch zweifels ohne khein schwere Sünden-Lasst auf sich hat, auch inn Christentlichen Tugenden gar wohl disponieret, dass Ihrer Seele-Hail vnnnd Wohlfahrt der böss Feindt kheinen Schaden oder Verhinderung züefüegen möge.

Über das, so wuerdt ich aigentlich bericht, dass der böse Feindt per incantationem et alterius cuiusdam muliebris personae malificium das arme Khindt corporaliter eingenommen hab, vnnnd also die Zeith hero martere.

Deshalben propter experimentales et certas rationes es Trefflich guet vnnnd nutz wäre, dass dieselbig Persona malifica ain Alt Weib, so diss Mensch Ändl seyn solle, in vinculis et carcere aliquo detiniert wüerde, ehè vnnnd zuvor man den Actum Exorcismorum vnnnd der Beschwörung fürerhebe. —

Das melde aber Euer Fürerstl. Durchl. etc. ich nit darumb, dass ich wieder gedächte incantaticem et maleficam actor et accusator seyn wölle,

oder dass ich ihr Bluet begehre, dann solches Euer Fürstl. Durchl. etc. vnnnd vnnsrer Lanndtsfürstl. Obrigkait ohn mein Massgeben wohl zue verordnen wissen. Steht nun bey Euer Fürstl. Durchl. genedigisten Wohlgefallen, ob sie solche Verordnung thuen wollen, dass gedachte incantatrix allhie her inns Amphthauss, oder wo es am füeglichsten inn ain custodiam verschafft werde.

Was sonst mein Officium vnnnd diennst belanggt, will Euer Fürstl. Durchl. etc. genedigisten Befelch, vnnnd Ermahnung ich gehorsamblich nachsetzen. Euer Fürstl. Durchl. etc. mich gehorsamblich befelchend

Euer Fürstl. Durchl.

Unnderthennigister vnnnd
gehorsambister Caplan
Johann Caspar Bischoff
zu Wien.

Haec manu propria Episcopi addita sunt.

Puella haec obsessa per Digitum Dei, et singularem Omnipotentis gratiam 14. Augusti in Vigilia Assumptionis Beatissimae Mariae Virg. ab omnibus daemonibus corporaliter inhabitantibus, quorum fuerunt duodecim millia sexcenti quinquaginta duo, liberata est. Deo sit laus et Beatissimae Mariae Virg. Ipsa postea puella ope et auxilio nostro ut suo voto satisfaciat tradita est monasterio S. Laurentii Viennensi.

Beilage V.

Memorial Domino Trautsonio 12. Julii.

Die Romisch Khayserl. Mayst. etc. vnnsern allergenedigisten Herrn vnnderthennigisten zur erinneren, damit allergenedigiste vnnd fuerderliche Ordnung bescheche, dass die malefica vnnd incantatrix Ellsa genannpter puellae ania, so inn des Wohlgebohrnen Herrn Volkhardt vonn Auersperg Freyherrn etc. Lanndtgericht inn der Herrschaft Stranersdorff gehörig vermög des zuvor Khayserlichen erthailten Befelchs allhie her ghen Wienn sicherlich caute et prudenter, wie dann mit dergleichen diabolicis hominibus (so sich auch inuisibiles machen khünnen) zue procedieren geliefert, vnnd überantwort werde, dann experientia allberait plusquam notorium, dass berürte Elsa incantatrix das arme Mensch verzaubert, vnnd mit der erschrecklichen greulichen obsessione daemonum verderbt hatt, vnnd mit den processu Exorcismorum Ecclesiastico nichts gericht wuerd, es sey dann, dass sie die diabolica et nocentissima incantatrix in manu iustitiae et vinculis iudicis gehalten werde, vnnd weil maximum periculum in mora, dann es erscheint dass die incantationes hefftig vnnd dermassen, dass nit zu schreiben, sich mehren, et res puellae obsessae quoad Corpus mehr gefährlich als guet sich erzaigen ohngemelt was die horrenda malefica täglich noch mehr üfels begeht vnnd practiciert, so wierdt die Khayserl. Mayst. etc. in aller diemüthi-

gister Underthennigkhait erinndert benannte lie-
ferung vnn überantwortung aufs ehist zur füerdern.

Beilage VI.

29. Juli 1583.

Die Röm. Khayserl. Mayst. etc. inn aller die-
müthigister Vnderthennigkhait zur erinndern, dem-
nach des armen besessenen Menschen, so allhie
im Buergerspietall aufgehallten Ania materna Elsa
genandt, so der Zauberinn (sic in orig.) vermüg
habenden indicia zweifelsohne genuegsamb zue
überweisen, auch des armen menscheins ellendts
vnn bösen Feindts obsession per incantationem
maleficam primaria actrix et causa seyn soll, allbe-
rait den Khaiserl. Stadtgericht überantwortet wor-
den, Ihr Khayserl. Mayst. nothwendigkhlich vielen
Ursachen halber allergenedigiste Verordnung aufs
ehist, quia periculum in mora, füer zue nehmhen,
damit Herrn Stadtrichtern vnn Hoff auss, inn be-
denckhen weill gedachte Zauberinn vnn Ihrer
Khaysl. Mayst. etc. vnn andern Orthen hiehero
inns Ambthauss verschafft worden, vnd Herr Stadt-
richter sine speciali mandato ex officio sonnderlich
weill es ain schwäre sachen, vnn cum Ecclesia-
stica Jurisdictione tanquam causa criminalis laesae
Maiestatis diuinae et contumeliae Creatoris commis-
ciret, zue procedieren billichs bedenkhen hatt, das
Examen contra maleficam vnn folgende processus
iuridicos füerzuenehmhen genedigist befolchen,

vnd auferlegt werde. Daran befüedern Euer Röm. Khaiserl. Mayst. etc. ain göttliches christliches sehr nothwendigs Werckh etc.

R a t h s c h l a g.

Von den Röm. khayserl. Mayst. etc. vnnsers allergenedigisten Hetrn wegen dem Stadtrichter allhie Osswaldt Huttendorffer zue befehlen, dass er auf die indicia, deren er von dem Herrn Bischoffen allhie informirt vnd vnderriecht werden mag, gegen der vnulänggst inns Ambthaustr verschafften Elsen, so wegen des besessenen Menschen allerlay Zauberey vnd Incantationen bezuchtiget wurd mit der Tortur vnd strenger Frag vnvertzogentlich füergehe, dieselbe denen von Wienn zuer Erkhandtnuss fürbringe, vnd vor der Execution das darauf geschöpft Urtheil an die Khaiserl. Maysf. etc. gelangen lasse, welches er also zue verordnen wais.

Per Imperatorem 30. July

Anno 1583.

S. Westernacher.

Beilage VII.

19. August 1583.

Die Röm. Khaiserl. Mayst. etc. vnsern allergenedigisten Herrn inn allerunterthennigster die-

muth wegen der Jetzt inns Ambthaus allhie ver-
hafften Allten Zauberinn zue erinnderen: dem-
nach der Allmechtig Gott auss sonnderer göttli-
cher barmhertzigkhait so vill Gnadt bewiesen, dass
den armen Menschl, so vonn bösen Feindt lange
Zeith per maleficium besessen gewesst, geholffen
worden, vund Gott Lob! nun vonn dem bösen
Feindt erlösst ist, dass es ain Nothdurfft mit der
gemelten Allten Zauberinn, so alles vorrigen vn-
glükhs ann dem Menschlein ein Versacherinn vund
Operatrix vnd des bösen Feindts wesentliches Orga-
num vnd Werkhtzeug, etwas fleissiger vnd ernst-
licher alss bishero beschehen auch zue procedie-
ren, damit nämblich der Allmechtig Gott, so durch
diese alte Zauberinn mit erschreklichen Vnthatten
vnd Sünden, wie auss beyliegenden Verzeichnissen
die Khayserl. Mayst. etc. allergenedist vermerckhen
küssen, sonnderlich mit den, dass sie so gottslä-
sterlich mit dem heiligen Hochwürdigem Sacra-
ment gehandelt, mit dem Feindt viel zuethuen
gehabt, höchlich entuehrt vund geschmäht wor-
den, durch das gebuhrliche Exemplum et officium
Justitiae wiederumb versöhnet werde.

Vnd weill ettliche der maynung seyn sollen,
dass man sie die elende Zauberinn inn das Buer-
gerspietall solle nehmben auf Ihre erschrekliche
Teuffliche Thatten Ihr Gnad thuen, vund prouision
verordnen, welches nit anderst ist, dann dem
Feindt Gottes selbst iniustam et iniquam miseri-
cordiam beweisen, werden die Khayserl. Mayst.
etc. als Supremus Vindex contumeliae Creatoris
nostri wider solche vermayndte misericordiam inn

diemüthigisten Gehorsamb zue berichten seyn, was fuer greulicher Teuffischer Thatten dieses Weib begangen, vnnnd ob sie solcher oder dergleichen misericordia würdig sey, ob mann cum tali misericordia iniqua nicht misericordiam Omnipotentis Dei verlieren möge.

Dartzue werden die Khayserl. Mayst. etc. ernnstlichen Befelch verordnen, dass man noch schärfere Examina mit der alten Zauberinn fuernehme, dann noch viel vnnnd grobe Zotten dahienden steckhen, wie zue vermuthen, dass sie auch Khiendern vnnnd Khiendbetherinnen schaden vnnnd Laidt bewiesen, vnnnd anders mehrerers gestiftt, so der weltlichen Obrighkhit zue examiniren vnnnd zue straffen immediate gebuerth vnnnd zuestehet, denn allem die Khayserl. Mayst. etc. allergenedigist wohl zue Thuen wissen.

R a t h s c h l a g.

Vonn der Röm. Khayserl. Mayst. etc. vnnsern allergenedigisten Herrn dem Stadtrichter allhie Osswaldten Huttendorffer ahnzuetzaigen, aus den Beilagen werde er zue vernehmben haben, und ist solches ohne Zweifel Ihme hievor bewusst, dass die im Amphthauss allhie gefangene Elss Plainacherinn aussgesagt vnnnd bekhennt hatt. Darauf ist Ihr Khayserl. Mayst. etc. genedigisten Befelch, Er der Stadtrichter solle solche Aussagen dem gebrauch nach dennen von Wienn mit aller ehisten so müglich zur Erkandtnuss fuerbringen und dieselbe hernacher zue Ihrer Khayserlichen Mayst. fernerem Resolution

vnnverzogentlich gehn Hoff übergeben. Das ist also
Ihren Khayserl. Mayst. etc. ernnsstlicher enddlicher
Willen, vnnnd Mainung,

Decretum per Imperatorem

27. Augusti Anno 1583.

Beilage VIII.

Anbringen des Hrn. Bischofs pr. 4. Septemberis 1583
per D^{num} Trautson.

Die Röm. Khayserliche Mayestätt vnsern aller-
genedigsten Herrn in aller vnderthennigster De-
mueth zue berichten, dass die Alt inn Ampthauss
verhasste Zauberinn Elss Plainacherinn genandt
vnder andern ihren erschreckhentlichen Thatten
vnd Sünden sowohl guetlich als peinlich auf etlich
andere Gespielen vnd zauberische Socias, deren
ettliche noch bey Leben sein sollen, bekhandt
hatt; alss nemblich auf die Jakhlinn zue Mänckh,
welche der Elsen erstlich Zauberey gezaigt, die
andere Hartlinn genandt, so zue Oberleutten,
vnder dem Herrn von Gaming ain Hütten gekhaufft,
aber nit gar betzahlt, vnd dieweyll sie vernommen
dass man ihren Mann gekhöpft, sey sie auch ge-
wichen. Die dritte Stefflinn ist gestorben; die viert
Khattl genandt, soll von Hertzogburg, vnd nit sehr
alt seyn. Weil nun aber zur Exequierung der Ju-
stifien, vnd damit das allergreulichist schädlichiste
Vbel der Zauberey wie billich vnd von Nöthen, vnd

die hohe Obrigkeit vor Gott zu straffen schuldig ist, gestraft und aussgerott werde, viel daran gelegen, dass man bemelte angebne Personen zu stölle hab, werden derhalb die Röm. Khayserl. Mayst. etc. allergenedigist zu befehlen und ferners zur verordnen genuegsambe Ursachen haben, dass man obgedachte Personen aufs fürderlichist hieher bringe, und dann weiter auf der Khayserl. Mayestätt genedigiste Verordnung procediere, wie recht ist.

Beilage IX.

Examina aliquot puellae obsessae.

Dem achtzehnten July Anno Domini 1583 hat Herr Bischoff zu Wienn in dem Buerger-spietall allhie das arme besessne menschlein examinirt, damit nämlich wohl gemelter Herr Bischoff, und andere geistliche Personen inn ihren Exorcismus contra obsessam desto gewisser zu procediern wisten, auch damit dass grosse Übel der verdammten Zauberey erkundiget und nach gebuer gestraft werde, Vnd seyn beym gemelten Examine gewesen Dominus Pater Johannes Aschermannus Theologiae Doctor et Professor, Herr Waltherus Haseck Juris utriusque Doctor, Herr Friedrich N. Pfarrherr daselbst, sammt dem Hrn. Spietlmaister und Leone Hungero Bischofflichen Hochwürden Secretario. Das aber ettliche Artickhel, nit aussführlicher fürkhom-

men, ist Ursach, dass der böse Feindt das mensch impediert auch erschrecklich gestossen, vnd gepeinigt, auch dermassen gemartert, dass Herr Bischoff vnd die Geistlichen dem Diabolo haben schaffen vnd gebiethen müessen.

Folgt also die Aussag.

Des armen Menschen Namen ist Anna; ist über 16 Jahr alt.

Ihr Vater haist Georg Schlutterpauer, Ihr Mutter, welche gestorben, Margareth Paumgartnerinn, ist zue Mänckh geboren, allda dann noch ihr Vatter wonhaft.

Auia Materna vocatur Elisabetha, der Mann hat Paumgartner gehaissen, seinen Taufnahm weiss sie nit, dann sie noch nit 5 Jahr alt gewest, als sie zue ihrer Andl zum erstenmahl khommen ist.

Sagt: die Andl sey ain Zauberin gewest der Ursachen, dass sie ihrem Mann vergeben hab.

Als des menschen muetter gestorben, hatt die Andl zue ihrem Vatter gesagt, gebt mir Euer Annele, hab er geantwort; Nein! Ich khann meiner Tochter wohl ain Brodt khauffen. Über diess hab sie sie durch ain Knecht auss ihres Vatters Hauss lassen hinwegtragen, vnd in ihr Hauss bringen.

Ist neun Jahr bey der Andl gewest.

Hat der Andl gedienet; die Andl aber hab ihr oft mahlen Gläser getzaigt, darinn inn ainem jedem ain fliegen gewesen, hab sie nur auf hoffarth gezogen, hab auch allzeit schöne Khleidung gehabt.

Sey oft mit der Andl auf Hochtzeitten vnd Kirchweyen gewest, aber nur ann luthrischen Orten, haben auch das hochwürdigste Sacrament veracht, und oft selbst das Khlöckhlein gelautt.

Die Andl hab nie vermelt, dass sie es verhayrathen woll, hab gleichwohl alle Nacht bei der Andl müssen schlaffen, doch nit über ain Stundt, dann sey ain alter Mann schwartz vnd weiss, raucher gestalt zue ihr khommen.

Alss sie mit diesem rauchen Mann geredt hab, sey er als Palt wiederumb inns Glass, hab ettlichemahl den bösen Feindt bey der Anndl liegen gesehen, vnd solchs durch das Schlüesselloch: Ist Ihr allezeit ain Grausen zuegangen, wann sie solchs gesehen, sey auch oft bedacht gewest, ihrem Vatter solchs zue sagen, ist ihr aber allezeit gewest, alss stundt ihr Vatter vor ihr, der wolle sie vmbbringen; Ihr Vatter sey oft-mahlen zue der Anndl khommen, hab ihn aber nit wolln einlassen, sonndern ihn vnd sein Gesinndl Grotten vnd Papistische Hundt gehaissen, wie sie dann inn Abweser des Vatters dreyen ihren geschwistrigen vergeben.

Catharinam die ältiste hab man Todt inn beth gefunden, Ursulam desgleichen, gleichfals ain Bruedern hennsel genandt, so bey 2 Jahr alt gewest, vnd ist solchs alles in einem Jahr geschehen, wie sie dann auch ihrer Mutter solle gethann haben.

Bey ihrem Stieffvattern ist ihr vnbewust ob ihr Vatter Khinder hab.

Alss sie haimb zue ihrem Vatter khommen, hab sie der böse Feinndt gleichwohl schon geworffen, mann hab aber vermainet, es wäre die böse khrannckheit, dieweil es noch vnbewusst; diess ist geschehenn im neunnden Jahr, als sie schon fünfff Jahr bei ihrer Anndl gewesen, vnd auf ihres Vatters begehenn ist haimbgenommen worden.

Ist auch khain halb Jahr bey ihrem Vatter gewesst, dass sie der böse Geist öfftermahls hab geworffen; wann solchs geschehen, hab ihr sehr grauseth, vnd vermaynet, sie sech was schwartz vor ihr stehen, welches gemainighlich ist inn Khühestall geschehen.

Nachdem ist sie wiederumb zue der Anndl khommen, der maynung, es solle ihr geholffen werden, darauf hab sie der Anndl vonn haupt ab biss auf die füess aufder lünckhen seiten geschmiert mit dem Vermelden, da sie solchs weiter aussbreiteten oder sagen wuerde, so wuerde ihr der Teufel das Hertz verbrechen, über diess hab sie aus ainer fünnstern Kammer vier Aepffel gebracht, die sie ihr der Anndl zue essen geben; dreÿ hab sie vnge- schölt gessen, Ab den vierdten hab ihr grauseth, denn sie doch letztlich auch hat essen müessen, weil sie die Alte so sehr geschlagen.

Damahlen hab sie befunden, dass sie mit dem bösen Feinndt besessen sey gewesen, hab sie starckh gewürgt, welches wuergen ain diensstmagderhört, die hab ain Creutz fuer sie gemacht, dann sie vermaindt, sie wuerde erstükhen.

Über diess hab sie die Anndl inn ain fünnstern Kammer gefuehrt, ain Kraiss gemacht, das Megd-

lein darein gestellt, vnd ain alte schwartze Kappen, die sie ain Nepelkappen genennt, aufgesetzt, auch ain fliegen aus einem Glass gelassen, darauss ein schwartzer zotteter Mann worden; sein also die zwey zusammen heraussen gestanden vor denn Craiss danach hab die Anndl vnd der zottet Mann ihr das Anngesicht vnd die Khlaider mit speichel gleich einem Seiffenwasser voll anngespüertzt, auch ain kändel voll, welche sie hab müessen austrinncken, dann die Anndl hab sie mit ainer gaissl so langg gegaisslet, biss dass sie dasselb gar hatt ausstrunnchen.

Wie diess geschechen, hatt die Anndl den schwartzen Mann so wiederumb zue ainer Fliegen worden, alssbaldt inn das Glass gethann; dann als sie gesechen, dass der Annerle also wehe gewesen, hatt sie die Wacht geruefft, ihnen solchs gekhlagt, dardurch solchs ihren brüedern angeztaigt worden, die der Vatter geruefft, der Vatter alsपालdt zue ihr khommen, dem sie es gleichfahls gekhlagt.

Darauf der Vatter gesagt: Ach dass Gott erbarm, wie ist mainer Tochter geschechen! darauf die Anndl geantwortet; ich hab wohl gewusst es werde also zuegehen, dann sie hatt mir nie folgen wollen.

Auf das hab der Vatter sollchs dem Doctor Hillinger gekhlagt, der den Rath gegeben, man solle das mensch ghen Sannt Pölten fuehren.

Nach dem ersten Exorcismo hab sie der böse Fainndt inn das Feldt gefuehrt, als wann sie flueg, vnd wie sie vermayndt, wann man ihr nit zue

hülff wäre khommen, er hette sie zerrissen; zuvor aber hab ihr die Andl das Haar abgeschnitten; denn ihr schon bewusst, dass sie soll beschwöret werden, damit sie nicht solle bekennen, hab doch das abgeschnitten haar dem herrn Brobsten zue Sannt Pölten muessen zustellen.

Ainmahl hab sie die Anndl gesagt; ob sie heurathen will, darauf sie geantwort: Nein! Seye ainer gewesen inn einem langgen schwartzen Mantel, welcher ihr nit gefahlen. Solches solle geschehen sein, ehe dann sie die Aepfell gesen hab.

NB. Dass sie ihr laiblicher Sohn Achaty, der reich Müller genannt beschaffen hab, welches allezeit bey Tag geschehen ainmahlen bey nächtllicher Weill etc.

Beilage X.

Des andern Tags den 19. July ist Pater Johannes Aschermannus wiederumb bey der puella obsessa gewesst, vnd sie mehrers befragt, dem sie auch solches bekhennt.

Nachdem die Alte diese Zauberey mit ihr verbracht, hatt sie gesagt: Nun bist du schon versorgt, dass du es khainem Papistischen schelmen kannst annzaigen, vnnnd wann du es wuerdest wollen anzaigen, so wuerd er dir das Hertz zerbrehen, darumb hatt sie nicht mögen anntzaigen, was Ihr wäre.

Für das ander, als der Teuffel khommen ist, inn Gestalt aines Manns: da hab die Alte gesagt. Nun Annerle! wilst du ihn haben? so gib mir die Handt darauf; darauf hab sie sich ain wenig bedacht, darumb dass die Anndl ihr hanndt begehrt hatt; vnd geantwortt: ja! ich will ihn haben; aber nit vermaynndt, noch gewust dass er der Teuffel wäre, darauf die Alte gesagt: Mein Khinndt ist itzt dein.

Beilage XI.

Den 25. Juli vmb vier Uhr nach mittag ist durch die Bischoffliche Hochwürden zue Wienn inn beysey n Herrn Patris Joannis Nicolai Rectoris Societatis Jesu seines Socii auch deren, so bemelten menschen warthen auf nachfolgende Puncten befragt worden.

Wegen des Hunds, welchen die Elss gebadet hat, vnd inn dem Glas nur wie ain Fliegen gewesst.

Sagt: der Hundt sey schwartz gewesst, vnd nit sehr gross.

Solchs baaden sey inn der Wochen wohl öfter alss ain mahl geschehen.

Auch sey sie allemahl über ain stundt mit ihm vmbgangen.

Das Geschierr sey ein schaff etwas khlainer dann ain sechtelschaff gewesst.

Das Wasser, so sie gebraucht, wiss sie nit

wo sie es genommben hab, vnd wo sie es nach dem baad hingethan.

Der hundt hab geschnofelt, aber sie wiss nit, was er eigentlich geschnoffelt hab.

Solches baaden hab sie gesechen durch ain Luckhen durch die Kammerthür.

Wegen der Schlangen.

Sie habe inn Kühestall gesechen, daselb sey sie gewesen, auch hab sie gesechen, dass die alt ihr hab zue essen geben.

Was sie aber ferrners damit gemacht, waiss sie nit: weiters hatt sie schwachhait halber nit reden khünnen; derhalben die Bischoffliche Hochwürden sie ferrners nit gefragt.

Item so hatt das Mensch drey Gläser gesechen, inn welchen die Alte die Fliegen gehabt, dieselben Gläser sein auf ainem Gstöll oder Gsimbs, die Allt hab auch niemandt als sie hien eingelassen, aber sie hab nie khain Glas angerüerth, oder inn die händt genommen.

In bemelten Gläsern sey es oft gewesen wie Muckhen, oft seindts gar voll gewesst, oft hab es sich verändert bisweilen gross bissweilen khlain gewesen, aber doch schwartzer Farb.

Umb die Zauberey der Altten, sagt sie, als vill sie weyss, haben die Nachbarn, auch ihr Vatter nit Wissenhait gehabt; allain was sie ihm dem Vattern, nachdem sie schon khrannek gewesst, gesagt; der Achatius aber so bey der Altten gewesen, hab vmb ihr Zauberey gewusst.

Wahr, sie hab künften bösen Feindt zu gehabt
auch ihr Leben zu sehn, so werde
man auch mit ihrer Gewalt nit mehr zu sin

Elsa Plainacherinn vonn Melckh
ann der Hochmüell gebüertig ihres Al-
ters bey 70 Jahren, hatt güettig vnd
peinlich bekhennt, wie folgt.

Sagt: als ihr leibliche Tochter Margaretha
Schlutterpaurinn seelige am Todtbeth sey ge-
legen, hab sie dieselb vor ihrem Enndt gebetten,
sie wolle ihr die Anndl aufzuziehen geben.

Hernach hab des Schlutterpauern Knecht
Rüepel genannt, so der Zeit noch zue Hainrichs-
perg haussessig sammbt der diern ihr die Anndl
zue Hauss gebracht, die also inn das neunnte
Jahr bey ihr gewest, vnd sie die mit saubern
Khlaidern, Essen vnd Trinnekhen vnderhalten.

Dass sie aber solle ihren Hauswirth verge-
ben haben, das hab sie nit gethann, denn es hab
ihn der Schlag gerührt dass er ain ganntz Jahr
ann ainer stadt gelegen, vnd sey durch den
Pfarrhern ain halb Jahr vor seinem Enndt com-
municirt wordten, vnd obwohl er inn seinem Todt
aufgeloffen vnd geschwollen gewest Wyss sie
nit, dann noch Nachbarn vnd ihr Aiden der
Schlutterbauer vorhanden, die dabey gewest,
den Todten Cörper gesechen, vnd begraben hel-
fen, dass derowegen sie ann seinem Todt nit
schuldig.

Item dass sie der besessnen Anndl solle Glä-
ser mit Fliegen, so böse Geister gewest sein
sollen, gezaigt haben, das sey durchaus nit

wahr. Sie hab khainen bösen Feindt nit gehabt auch ihr Leben lang khainen gesechen, so werde man auch inn aller ihrer gewalt nit mehr als ain aintziges weitts Trünckh-Glas finden.

Hierüber ist sie Elss ainmahl mit ainem Staine vnd zum andern mit zweyen Stainen aufgezogen vnd gerreckht worden, so verharret sie allerdings bey ihren verneinen, dass sie aber der Anndl khain Glass auf der stöllen darinnen Fliegen, vnnnd böse Geister gewesst sein sollen, nit gezaigt auch ihr Leben lang mit dem Teufel nichts zue thuen gehabt.

Der besessnen Anndl Stieffmuetter hab ainsmahls inn einem Zechher Aepfel zue ihr gebracht vnnnd der Anndl geben, dieselbe hab sie ihr inn der Kammer aufgehebt, vnd ainsmahls hab die Anndl gefragt, wo ihre Aepfel waren, hab sie Elss der Dirn befolchen, sie soll ihrs auss der Kammer herausgeben, das beschechen; wie nun die Anndl die Aepffel gessen, hab sie sich ann einen gewüerget, dass sie hefftig gehuesst, vnnnd sey darüber mit der Anndl vonn Tag zue Tag ärger worden.

Zaigt auch ann, dass ainsmahls ihr Aiden der Schlutterpauer als der besessnen Anndl Vater gesagt hab, er wolle die Anndl von ihr Elsen wegkh erheben, vnd sie inn ain Khuchel lassen, dass sie was lernen khundte, hab aber die Anndl nit wollen; derwegen sie Elss derselben zuegesprochen, sie soll inn ainen diennst khommen, dass sie was lernen möge, dann bey ihr khünn-

de sie nichts lernen. Darüber hab Schlutterpauer die Anndl ann Sannt Jacobs Tag hier wegkh genommen, da sey sie biss auf Sannt Matheus-Tag blieben, vnd inn solcher Zeit hab erst die Anndl angefangen abwitzig zu werden, vund ausszulauffen, derwegen dann der Schlutterpauer die Anndl wieder zue Ihr Elsen gelassen, inn maynung ob die sachen mitt der Anndl bey ihr Elsen besser werden mechten.

Wie sich aber die Sachen verlossen haben solle, wolle sie es, so vill ihr wissentlich, folgender massen khüertzlich erklären.

Sie hab allhie einen Bruedern gehabt, hab yetz Holtzgassner gehaissen, so ain Schiffmann gewesen, vnd hab vor der Schlachtbruckh gehauset, vnd nachdem itzt ernenneten Ihrem Bruedern Hauss vnd Hoff abbrunnen, sey desselben Tochter, deren Namen sie nit wisse, zue ihr hinnauf khommen, bey vierzehn Tag langg bey ihr blieben, mit der Anndl hinn vnd wieder vmbgeloffen. Ernennte ihres Prueders Tochter solle der Anndl den bösen Feindt inn einem Gläsel oder Khrügel geben, vnd die Anndl derselben, wie sie sowohl auch der Schlutterpauer annzaigt, am Frigsberg aussgelassen haben, vnd dasselbe mall solle der böse Geist die Anndl zum ersten mahl geworffen, sie Elss aber hab den bösen Geist nit gesehen.

Bey dem verharret sie Elss noch beständiglich, dass die ganntzen neun Jahr langg, weil die Anndl bey ihr gewesen, sie nie khrannkh gelegen, vund vonn khainen bösen nichts gewusst

habe, dann sie habe fleissig betten gelehret, vnd sie alle nacht mit gebeth niedergeseegnet; vnd sey bey ihr nie gefallen, als sie aber der Vatter oberwähntermassen wegkgenommen, hab sich der Unnfahl mit ihr angefangen. Derwegen dann gehörter-massen der Schlutterpauer die Anndl ihr Elsen durch seinen Sohn Henssel wieder zue Hauss geschickht obs mit ihr besser wurde, da sey die Anndl bey acht Tage langg bey ihr gewesst, hab sie der böse inn der Kuechel auf die Erden geworffen, hab die Anndl seltsamb geschnoffelt, vnd mit vill Tausendt Sacramenten gescholten, folgendts in der Stuben, hinn und wieder gesprungen, vnnnd wann sie Elss der Anndl des scheltens vnd gottlästern halber zuegesprochen, vnd gesagt, sie solls nit Thuen, so hab sie nur dessto hefftiger gescholten.

Sollt auch wahr seyn, wie der Anndl Vatter Georg Schlutterpauer sie einmahls bey ihr Elsen haimgesuecht hab, vnd die Anndl dem Vatter vill annzaigen vnd khlagen wollen, dass die Anndl nit reden khundte, sondern nur nährisch gethann.

Wass diess die Ursache, wiss sie nit vnd sagt sie Elss lautter, wann mann sie gleich zue Todt martern, so hab sie je nie khainen bösen Feinndt veder im Glass, noch andern sachen nit gehabt, der Anndl auch nie khainem gezaigt.

Darauf ist sie Elss mit drey Steinen torquiert, vnd die Wahrhait annzaigen, vermahnet worden. So hatt sie

vmb Gotteswillen gebetten sie nit also zue martern, vnd gesagt: Mann wolle dem Lugen-teuffel khain Glauben geben, sie sey wahrhaftig dieses dinngs vnnschuldig.

Besteht auch durchaus nit, dass sie Elss der besessnen Anndl Muetter vnd geschwistrigen solle vergeben haben, dann wissentlich, dass ihre Muetter inn Khinndbetten gestorbenn. Sie Elss hab ihr gleichwohl vor ihrem Enndte ain Wainnsuppe gemacht, das sie gessen, hab ihr aber nichts böses darein gethann.

Auf solches hatt mann ihr Elsen einen bedacht biss zum nächsten Handdeltag gelassen, vnd ist also das völlig Examen, mit ihr noch vil-ler Artikel halber nicht zue Ennde verricht worden.

Beilage XIII.

Elsen Plainacherinn fernere guet-tige vnd peinnliche Aussag.

Beckhenndt inn Traumb sey ihr fuerckhomen, es lieg etwas wie ain Mensch bey ihr, er hab aber nichts mit ihr geredt, auch hab ihr solchs zu zwaymahl getraumet.

Dass sie aber der besessnen Anndl annzaige nach ihr wieder zue helfen erbetten, das sey nit wahr, dann sie ihr nit helfen khuede. Es hatt ihr nur Gott helfen muessen.

Sagt auch sie wysse vonn khainen andern Schmiern, als weill sich die Anndl klagt inn der

Seiten, hab sie Elss dieselb mit ainem Khüehschmalz geschmiert.

Sie haben auch oft ann ainenen Sambstag mit ein annder gebaad, da sie ihr dann getzwagen, vnd nach dem Baad obgehörtrter massen ann der linnecken seiten geschmiert hab.

Sagt auch: die besessne Anndl thue ihr vnnrecht, dass sie Elss sie der Aepffel halber geschlagen haben soll, dann sie Anndl habs selbst hegehr, vnd guetwillig geessen, vnd als sie den letzten geessen, hab sie ain guette Weill am Beth gezapelt, dessen sie Elss hart bekhümmert gewesst, auch sie sambt der Diern über der Anndl gebeth.

Besteht auch nit, dass sie, der Anndl annzai- gen nach, solle ain Craiss gemacht haben, sie die Anndl darein gestellt vnd ausgespieben habe, woll sie der Anndl ihrer Schwachhait halber das Haar geschnitten ab, vnd ain Schlair vmbgebunden, vnd wisse vonn khainer Nepalkhappen nit.

Bekhenndt auch, dass verschiemer Pfingst- tagnacht der ietzige Frohnboth sie im Gewölb besuecht, vnd als Palt er vonn ihr hienwegkh gangen, sey der Teuffel zu ihr khommen, sie geschlagen, dass sie ann der ainen brusst, vnd liennecken seitten, wie augenscheinlich aller blawist.

Ferner bekhenndt sie Elss, solle wahr sein, dass sie inn der Khammer der Anndl vnder das Gesicht geblasen, vnd gesagt hab: Ich blas inn des Teuffels Nahmen ahn; also sey der Teuffel auff der Truchen inn gestallt aines apfels vnd Knaulgarn gestanden, vnd gar schwartz gewesst, hab geschnoffelt, dass sie es nit alles verstehen khundte,

doch hab sie so viel vernommen, dass der Teuffel begehrt, sie Elss solle ihm die Anndl überschaffen er wolle ihr geben, hab sie ihm gebotten: fahr aus Teuffel! da sey er verschwunden vnd hernacher zue drey vnderschiedlichen mahlen sey er khlainerhait zum fennster inn ihr Khammer khommen, vnd strackhs gross worden, auch gesagt: Elss dbring ich dir Gelt vnd ihr also das erstemahl bey dreyssig Gulden, das ander mahl zehen, das drittemahl fünfzehen inn ainem schüsserl gebracht, da hab die Anndl zue ihr gesagt, sie wisse wohl, dass ihr der Teuffel Gelt bringe, sagt: das gelt hab er ihr allzeit bey der nacht bracht, vnd geschnoffelt: Elss, da bring ich dir gelt.

Sie hab auch gehört, dass der Teuffel zue der Anndl gesagt hab: Mein Anndl du bist mein, vnd was er alls annderst geschnoffelt, hab sie nit khünnen verstehen.

Sie Elss bekhenndt auch, dass noch vor zehen Jahrn der Teuffel inn gestalt aines scheusslichen schwartzen Manns zue ihr khommen, sie bey der linnken hanndt genommen, vndd gesagt hab, ob sie sein wolle seyn, so wolle er ihr gelt bringgen, darauf hab sie sich Im verhaissen, vnd wie sie schlaffen ganngen, hab er sich zue ihr gelegt, vnd zweymahl seinen hanndl gemacht, auch dafür ihr gelt zue bringgen zuegesagt.

Sagt auch, wann der Teuffel mit ihr zue thuen gehabt, hab er sie alle acht tag ain nacht, vnd zwar jedesmahl bey ainer halben Stünd langg getrieben, er hab sich nit oben auf sie, sonndern nur nach der seitten zue ihr gelegt, vnd mit ihr sein

sach verbracht, vnd wann er aufgehört, hab es sie alles khalt gedeucht, sein membrum sey nit lanng, sonndern nur khuertz vnd dickh, er hab offtmahls zue ihr am Beth geredt: Elss ist die Anndl mein? hab sie geantwortet: Ja wohl, vnd ihms also zue geben zuegesagt.

Die Anndl hab den Teuffel Hannsl genannt, ob sie auch mit ihm zue thuen wiss sie nit.

Sagt: Alss sie Elss sich aines nachts inn der Stuben wollen niederlegen, sey der Teuffel zu ihr khommen, aber sie haben ihn nit sehen khünnen, vonn ihr die Anndl begehrt, darauf hab sie Elss zue der Anndl gesagt: Mein Anndl sieh, der böss will dich nur haben, hab die Anndl gesagt: Ja wohl! hab sich der Teuffel in den Apfel begeben, vnd also die Anndl zue sich genommen, er sey aller grau gewest, hab sie Elss gesagt: nun so hab dir die Anndl.

Wann der Teuffel sey zue ihr khommen, sey er gemaingklich wie ein Kneulgarn erschienen, vnd wann er sich zue ihr gelegt, sey er wie ain Mann vnd aller rauch gewest.

Hernach ann ainer Pfnngsttag-nacht sey der Teuffel wieder khommen, vnd der Anndl ain roths gestrickhts Fleckhl an die rechte hanndt gemacht, darauf die Anndl gesagt, es brennen sie gar hart, also hab sie ihrs herabgenommen, vnd der Teuffel weiter geredt: er wolle der Anndl baldt wiederumb was bringen.

Einnsmahls hab der Teuffel zu ihr geredt, er wolle inn den Apfel fahren, so werde die Anndl ain Lusst bekhommen denselben zue essen, darüber

hab er ihr befolchen, sie solle die Anndl mit dem bewussten Schmaltz schmieren.

Sagt: sie hab allenthalben von Teuffel nit hundert Gulden.

Sagt auch sie Elss sey nunmehr, weil die Priester sie besuecht, vnd über sie gebeth haben, des Teuffels schon loss; er werde nit mehr zue ihr khommen.

Es werde auch nit lang mehr annstechen, sonndern Gott werde ihr vnd der Anndl inn khurtzer Zeit als vnngefährlich inn sechs Wochen schon helfen, sie lass den Teuffel gar nit mehr zue ihr, dann die Priester haben sie schon vonn Ihme losgesprochen, vnd ihr Elssen sey inn Schloff fuerkhommen, dass sie vnd die Anndl baldt rain vnd erlediget werden seyn.

Bekhenndt, dass der Teuffel ihr von dem Khopff Haar solle abgeschnitten, auch ihr verboten haben, dass sie nit sagen soll, dass er in die Anndl gefahren sey.

So hab ihr der Anndl Vatter befolchen, sie solle der Anndl das Haar abschneiden, vnd vnser Frauen opfern.

Es sey ain böses Dienng, wann man des morgens aufstehe vnd nit Gott annrueffe, sondern vngebeth ann die Arbaith lauffe, so geschehen alssdann solche dinng, dass der Teuffel die Leuth anfechte; wie dann erstens annfanngs der Teuffel ann ainne Sambsttagnacht zue ihr khommen, vnd ihr was zue schenncken zuegesagt.

Beilage XIV.

Den 13. Augusti seyn wir Herr Bischoff vonn Wienn Pater Sigismundus, vnnnd ich inn das Ambthausss gannngen, das Weib examiniert, bekhenndt also:

Hab sie inn die Kanndl gespürtzt zu villmalen inn aller Teuffel Namen, solchs so vill, dass ain Trank worden, der Anndl zu Trinckhen geben, sie dartzue genöthigt, vnd gesagt: Trinckh inn aller Teuffel namen.

So sey sie ja ettlichmall auf dem Thorsteckhen inn der Sambstthagnacht ausgefahren zum Stuben Fenenster vnd in der Khuchel; der Teuffel hab sie ans ersten ann ihrem Leib geschmiert über vnd über, darnach hab sie gesagt:

Hinauss inn aller Teuffel namen.

Wann sie geflogen, vnd auf diesem feurigen steckhen gefahren, so sey ihr seltsamb in Kopf inn Lüfften gwesen, der Teuffel aber hab sie beglaitet.

Sie sey gefahren auf ain Wiesen, die haisst man die frey Wiesen, also auch auf den bekhannten Berg Oetscher genannndt, da seyn ettliche ansehenliche frauen auch gewesst deren sie aberkhaine khenndt, allein aine von Hertzogburg die haisse Cathl, aber vonn ihren Mann wisse sie nit, wie er haisse, dann dieselb hab sie gefragt, Elss bist du auch hie? Was machst du da? also sey ihr Nachbahrinn die Stöfflinn, so allberait gestorben, dann auch die Jackhlinn, so noch inn Leben, vnd die

Pfaffen Khöchinn zue Hirmb auch ann selben Orth
gewesen.

Haben sie gessen ohne Brodt vnd Wein
Trunnckhen, hernach tanntzt vnd gesprungen bey
ainer Stundt; die Teuffel haben sie auffgezogen.
Ihrer der Weiber mögen über die viertzig gewe-
sen sein.

Ihrer Teuffel drey den Obristen hab sie Casperl,
die andern zween ihre Khinndl vnnnd Khätzl ge-
nendt.

Die Musica ist gewesen durch einander wie
ain Orgel, dann ihrer vill haben geblasen.

Das Haar hab ihr der Teuffel abgeschnitten.

Hab sie das Hochwürdiges Sacrament so sie
genohmen, inn ain Schaff gespieben, vnnnd inn misst
geschütt, vnd das zweymal; also hab sie auch zwo
Hostien inn ein schön Tüchel gewickelt vnnnd inn
der Stadl vnnnder die Pretter wohl oben gesteckt,
welche Hostien baldt inn der Communion auss den
Mundt genommen, vnnnd also aufbehalten hat.

Beilage XV.

Den 16. Augusti ist Herr Bischoff
zue Wienn, Herr Thuembrobst vnd ann-
dere etc. inn Ambthauss gewesen; wel-
che die Elsen nochmahlen güettlich be-
fragt, die bekhenndt, wie folgt:
Laugnet, dass sie auf den Oetscher sey ge-
wesen.

Sie wiss auch vonn niemant der mit wär gefahren.

Beckhenndt alle Artickhl, wie vor; allein sagt sie, sie sey auf ainer Gaiss gefahrn.

Sagt, sie hab sich dem Teuffel ergeben mit einem falschen schwur, dann sie mit einem Khnecht zue Thuen gehabt, ehe sie ihren Mann den Georgen genommen.

Sey der Teuffel ainsmahls ann einer Sambstagnacht zum erstenmahl zue ihr khommen inn der gestalt aines Zwirknknäels, mit ihr gehändelt sie soll sein seyn, er wolle ihr gelt geben, da hab sie sich lang gewaigert, letzlich aber geantwort, ja ich will dein sein, vnd dass sey bey zehn Jahre.

Hernach hab er vmb die Anndl angehalten, oft vnd viell, biss so lang sie ihm dieselb auch zu übergeben zuegesagt, mit den Worten: Sehe hinn Teuffel, die Anndl ist deinn, vnd weil die Anndl die Hanndt getzuecht, hat die Elss ihr der Anndl die Hanndt mit Gewalt genommen, vnd dem Teuffel geben.

So hab sie ain Craiss gemacht, der Teuffel mit der Anndl gar nackhent darein gelegt, vnd weil sie sich dessen gewaigert, hat sie Elss die Anndl mit der Gaisel, so lang gestrichen, biss sie sich hineingelegt darauf der Teuffel vnd sie die Anndl inn Kraiss angespießen inn aller Teufel nahmen, also dass es völler Speichel worden ist.

Der Teufel sey gemainighlich inn aines Zwirknknöels gestalt khommen, hernach aber gross

worden aines Tisch hoch, vnd sich vor ihm schützen, hab sie Weychwasser vnd geweycht Salz gebraucht.

Wann sie aussgefahren, so hab ihr der Teufel allzeit die rechte saiten ab vnd ab mit ainer stinckhenden salmb geschmiert, allein den Khopf nit.

Hat sie begehrt, er der Herr Bischoff, vnd der Herr Thuembrost sollten sie von der Verbindnuss mit dem Teufel erledigen, es sey ihr so schwär, sie khünne ain ganntz Nacht nit schlaffen, wann sie nur ledig wär der Verbindnuss.

Beilage XVI.

Adi den 2. Tag Sebtembris Anno 1583 ist Elss Plainacherinn nachmahlen güettig befragt worden, bekhennet, wie folgt:

Erstlich als sie vnngefährlich ihres Alters im zwaintzigisten Jahr gewesen, sey sie mit ainem Khinndt ganngen, welches sie bey einer ledigen Personn Hoisl N. genanndt ausser der Ehe bekhommen, er Hoisl sey gleichwohl schon Todt. damahlen als sie inn die zehn Wochen schwanger gewesst, sey sie ainsmahls grasen ganngen, vnd ihr der Teufel das erstemahl bekhommen zimmlich lannger Statur.

Hatt der Teufel gesagt: Jungkhfrau grast ihr, Sie geantwortet: Ja! der Teufel weiter gefragt: wöllt ihr heurathen? sie geantwortet: Nein!

der Teufel gesagt: Ja du! ist sie über das haimb ggangen, vnnnd der Teufel nacher gewaschelt.

Demnach ist der Teufel inn einer Sambstagnacht inn ihres Vattern Hauss inn der Khammer zu ihr khommen; gesagt: mein Elss! ich will zue dir heurathen; hatt sie geantwort: Ja wohl! ihme darauf die Hanndt geben; entgegen er ihr sein rauche Tatzen.

Darauf hab der Teufel begehrt: sie solle Gott verlaugnen, hab sie gesagt: Teufel! ich verlaugen Gott vnnnd alle Creaturn.

Hatt also dreymahl mit dem bösen zue thuen gehabt ehe sie geheurath hatt, dreymahl inn denn Ehestandt, darnach öfftermahl.

Alls nun die Zeit der Geburth khommen, hatt sie gleichwohl das Khinndt lebendig auf die Welt bracht, bey nachts, zue morgen aber fruh aufgestanden, zween weitte stiffel angethann ist die groth darain geloffen: vnnnd weill der Teufel begehrt sie soll es ungetauft vmbringen, hatt sie das Khinndt, so nur ain Tag alt gewesst, genommen, auf ain Wiesen getragen, vnnnd dasselbst in praesentia daemonis ertrenckht, dann wiederumb auf des Teufels befelch das Todte Khinndt genommenen, ihme mit ihren eigenen Messer die zway hanndt häuptl hertzelt, vnnnd zum Thail die Lungen aussgeschnitten, das andere hab ihr der Teufel auss der Hanndt gerissen, inn den Bach geworffen, das selbe say als Pältdt vnnndergangen.

Über diss sey sie haimbgegangen, vnnnd gemelte stuckh inn ainem häfen ainen Tag lanng

gesotten, vnd aufbehalten, vnd über acht Tag ann ainem Sambstag am Abendt vnngefährlich bey einen Zaun auf ihres Vaters Wisen ain Craiss mit ainem Holtz gemacht, wie ihr der Teufel getzaigt, vor dem Craiss gestanden, der Teufel hab sie mit ainer salmb ann den rechten seiten geschmiert, alsdann das Häuptl sammt den andern stuckhen, vnd brüe in der Craiss gossen, vnd gesagt, das güess ich hinein inn aller Teufel Nahmen, da sey ain Nebl aufgangen; geschauert, vnd den Nachbarn ihr habern erschlagen worden, das ist ihr erstes Wetter gewesen, geschehen ain Jahr zu vor, ehe dass sie geheurath hatt; dises Wetters gedencken die zwen Wagner zue Wolchherstorff.

Bekhenndt ferners, sie hab bishero alle Jahr ain Wetter gmacht, welches sich inn die fünfzig Jahr erstreckhen thuet, allein das vergangen Jahr nit, damahlen sey sie inn der Ärn im Weichselthall gewesen.

Ihre Gespielen sein gewesen die Jackhlinn zu Männckh, welche der Elss erstlich Zauberey getzaigt, die andere Hartlinn genannt, so zue Oberleutten vnder dem Hrn. vonn Päming ain hütten erkhaufft, aber nit gar betzahlt, vnd die weill sie vernommen, dass mann ihren Mann gekhöpft hat, ist sie auch gewichen.

Die tritt Stöfflinn genannt, ist gestorben, diese Weiber seind oft bey ihr aus vnd eingangen, vnd gemaincklich auf ainer Wisen zusamb khommen, des maistenthails nur vonn dem Teuffel vnd Zauberey geredt.

Die vierde Chathl genanndt vonn Hertzog-
burg ist nit sehr alt.

Sagt auch die Elss, sie sey dreymahl auf
den freyhaiden gewesen, vnn drey mahl auf den
Oetscher Perg. Ferner, dass sie dem Vieh die
milch genommen hab, vnn das Vieh Bluet geben,
sey also zuegangen. Wann mann das Vieh hab
ausgetrieben, hab sie gesagt, nur zue inns Teuf-
fels nahmen, vnn sie hab müessen inns Teuffels
nahmen aussrüern.

Wann sie es aber hab wendden wollen,
wie sie dann oft vonn denn Nachbarn ist ange-
sprochen worden, hab sie ain milch inn ain Nes-
selbuschen oder vnder ain Besssteckhen geschuett.
In nomine Dei Patris et Filii et Spiritus sancti.

Dass aber ihre Khueh vill milch geben, hab
ihr der Teuffel etlich Khrütter zaigt, die sie ann
einem Sambstag, da ihr Losnacht ist, hat müssen
abbrechen, vnn dem Vieh vnderlegen, do es
darüber ganngen. Dieser Krütter ains ist for-
miert wie die Hunndtskhlätzl.

Sagt auch, alss mann sie hab wollen herab-
führen, hab sie zuvor inn ihres Herrn Wisen,
die sie inn bestanndt hat, drey Gleser, darinn
inn ainem jeden ain Teuffel beschlossen, im grass
vergraben, werde auch solche geister niemant
finden, allain sie sey darbey; diess hab ihr die
Jackhlinn geräthen.

Wegen dem Hochwürdigem Sacrament sagt
sie; der Teuffel hab gesagt; Speibs ausser, es
ist dir nit nutz, er wolle sie anddere Zauberey
lernen, hab ihr auch verboten zuerbeicht zu

gehn, vnnnd da sie über das gebeicht, hab er sie mit seiner bratzen vmb die Füess geschlagen.

Sagt letztlich, wann er vonn ihr gefahren, hab er ain schwefflischen gestanneckh hinnter ihme gelassen.

Beilage XVII.

Elsa Plainacherinn vonn Mölckh an der Hochmüll gebürtig ihres Alters bey 70 Jahren ist abscheulich, vnd höchst verbottener Zauberey halber hiehero dem Khaiserlichen Stadtgericht überantwortet, vnnnd desswegen güetig vnd peinlich examinirt, ihr hierüber gethanne Aussag auch wie hernach folgt, beschrieben worden.

Erstlich bekhennt die Elss; wie dass es ain böser Hanndl sey, wenn ain Mensch des Morgens aufsteht, sich Gott nicht befelche, sondern ohne gebeth ahn die Arbeit lauffe, denn also sey ihr auch beschehen, dass ainmahl der Teuffel ann einer Sambsttagnacht inn gestalt eines scheutzlichen schwartzen Manns zue ihr khommen, sie bey der linnken Hanndt genommen, vnnnd gesagt, ob sie Elss sein wolle seyn, wolle er ihr gelt bringen, da hab sie sich Elss darüber zue Beth gelegt, sey der Teufel khommen, vnnnd zweymahl mit ihr zu thuen gehabt.

Vnnnd nachdem sie Elss ihrer leiblichen Tochter Khinndt mit Nahmen Anna nach der Mutter

Absterben zue sich inn ihr Zucht genommen, hab der Teuffel sie Elssen mehrmahlen zu besuchen nit abgelassen, vnnnd wann der also zu ihr khommen, hab er sich inn gestalt aines Khneulgarn inn ihr Khammer auf die Truchen gestellt, vnnnd vonn ihr die Annam alss ihr Elsen leibliche Anndl begehrt, die hab sie ihm mit Leib vnnnd Seel zue uebergeben zuegesagt.

Nach solchem hab sich der Teuffel inn einem Apfel begeben, mit annzaigen, die Anna werde solchen Apfel zue essen begier gewinnen, das sey beschehen, vnnnd alsPaldt die Anndl den Apfl geessen, sey sie mit dem bösen besessen gewesst, vnnnd die sach mit ihr vonn Tag zue Tag ärger worden.

Sagt: es sey auch hernach der Teuffel zu etlich vnnnderschiedlichen mahlen doch maisten Thails inn Gstalt aines Khneullgarns, darinn er sich aber bald inn ain khlainns Männnl verwandlet, khommen, gegen ihr geschnoffelt, vnnnd gesagt: Elss da bring ich dir geld, die Anndl ist mein, hab sie ihm geantwort: Ey so sey sie mit Leib vnnnd Seel dein, vnnnd obwohlen der Teufel darüber sie mehrmahlen besuecht, vnnnd geld gebracht, hab sie doch allenthalben über 100 Gulden vonn ihm nit empfangen, dass sich das Geld selbst wieder verlohren hab.

Wiederumben sey ainmahl der Teufel zue ihr khommen, gesagt: Elss ich muess deines Haars haben; vnnnd ihr inn dem ain Zottl abgeschnitten; darneben verbotten, sie solls nit sagen, dass er inn die Anndl gefahren sey.

Bekhenndt auch weiter, dass sie der Teuffel inn gestalt ainer Muckhen inn ainem Glass gehabt, vnnnd wann sie demselben auszufahren befolchen, hab er ihr gelt gebracht.

Item so sey auch ainsmahls ann ainer Sambsttagnacht der Teuffel zue ihr khommen, inn gestalt aines Khätzels inn die Kuchel geschnoffelt vnnnd begehrt, sie solle ihn baaden, das hab sie gethann.

Weitter bekhennt sie Elss, nachdem sie ainsmahls nit zusammenrühren khönnen, hab sie ain Weychwasser vnnnder das Thüergeschwell gossen, als dann hab sie erst zusammen rühren mögen.

Ferner sagt sie Elss, dass sie ainsmahle zue Männckh zum Hochwürdigem Sacrament gann-gen, vnnnd die Hostie wieder aus dem Mund genommen, inn ain Tüechel gethann, auch inn ihren Stadl inn die Waandt versteckht hat.

Nachmahlen hab sie auch auf Anregung des Teuffels wiederumb nach Empfangung des Hochwürdigsten Sacraments die Hostien auf ain Schaf gespieben, wie sie dann dergleichen mit vergrabung des Hochwürdigsten Sacraments saluo honore inn ainem Misthauffen also gehandelt hab, das aber alles auf Eingebung desselben beschehen sey.

Mehr bekhenndt sie Elss, wie dass ann ainer Sambsttagnacht der Teuffel inn gestalt ainer Gaiss zue ihr auf dem Annger nächst ihres Hauss khommen, ihr Elsen geruefft, vnnnd geschnoffelt, dass sie aufsitzen soll, vnd sey also selben vnnnd

hernach mehrmals auf der Gais bis auf die Freyhait geritten.

Mehr bekhenndt sie Elss, sie hab noch Jungkhfrau Weiss bey einem ledigen Gesellen Hoiss Müller genanndt, der aber seithero gestorben, ain Khinndt getragen, dasselbe nach der Geburth lebendig ain halben Tag behalten, folgendts auf ainer Wiesen inn ainer Lackhen ertrenneckt; nachmahlen aus Befelch des Teuffels das Todte Khinndt wiederumb aus der Lackhen genommen, ihme mit ihrem eigenen Messer die zwey Hanndt, Häuptl, herzl vnnnd ain Thail die Lungen abgesschnitten, das übrige hab ihr der Teuffel aus der Hanndt genommen, vnnnd wiederumb inn den Bach geworfen.

Über solchs sey sie haimbgangen, gemeldte Stueckh inn ain heffen gethann, ain Tag lang gesotten, vnnnd aufbehalten, vnnnd über acht Tag ann ainem Sambsttag Abendts vnngefährlich bey ainem Zaun auf ihres Vatters Wiesen ain Craiss mit ainem Holtz (wie ihr der Teuffel getzaigt) gemacht, vor dem Craiss gestanden hab sie der Teuffel ann der rechten Saitten geschmiert mit ainer Salmb, alsdann das Haupt sammt den andern Stuckhen vnnnd brühe inn den Craiss gossen, gesagt: dass giess ich hinein inn aller Teuffel nahmen, da sey ain Nebel aufgangen. Unnd hab also alle Jahr ain Wetter gemacht, welches sich inn die fünfzig Jahr erstreckt.

Und zum Schluess sagt sie Elss; sie hab sayther allerlay Zauberay mit dem Teuffel getrieben, vnnnd obwohl sie auch inn ihrer Stuben das

Wetter machen versuecht hab sie aber damit khain schaden gethann, sonndern wann es zu grob werden wöllen, hab sie dasselbige wiederumb niedergedacht.

Auf solche ihr geleiste Bekhandtnuss wolle sie Elss gern sterben, vnnnd Gott vmb Verzeihung bitten.

Darumben gesagt Montags den 9. September Anno 1583.

Die Thätterinn solle ann die gewöhnliche Richtstadt auf die Gannsswayd geschlapfft werden, folgenndts daselbst lebenndig mit dem Feuer zu Pulver gebrannndt.

Exequiert den 27. September
Anno 1583.

Beilage XVIII.

Memorial an Her. Paul Sixt. Trautson 24. September 1583.

Wohlgebohrner sonnders günnsstiger geliebter Herr vnnnd Freundt etc. Inn sachen die inn Ambthaus hie verhafte alte Zauberinn betreffendt damit die Vollziehung der Justizien noch inn Ihrer Khayserlichen Mayestät etc. Hirseyn inn das Werkh annbefolchen vnnnd geschafft werde, hab ich vieler Ursachen halber mainen Herrn diennstlich vnnnd freundtlich hiemit vermahlen wollen, damit der Herr diess negotium nach aller Möglichkhait zue befüerdern gülen

stiglich wolle inn gedennckh seyn. Mich ganntz diennstlich befelchendt.

R a t h s c h l a g.

Vonn der Römischen Khayserlichen Mayestät etc. vnnsern allergenedigisten Herrn dem Stadtrichter allhie Osswaldo Huttendorfer zu befelchen, dass er das vonn denen vonn Wienn über die inn dem Ambthauss allhie verhaftte Zauberin Elss Plainacherinn geschöpffte Urtheil vnnvertzogentlich exequiren lasse, vnnnd die Sachen lännger nit einstellen.

V. S. Vieheuser.

Per Imperatorem

25. Septemb. Anno 1583.

Beilage XIX.

Nota haec manu propria Episcopi addita.

XXVII^{ma} Septembris Venefica superscripta publice rogo uiua traditur, ac bene disposita quoad animam et penitus mortua est. Sicque actus prior liberatae puellae a daemoniis non parum populo comprobatus est.